

Fundsmith Equity Fund SICAV

Verkaufsprospektauszug

Im Großherzogtum Luxemburg gegründete Société d'Investissement à Capital Variable

29. März 2019

VERKAUFSPROSPEKTAUSZUG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Dieser Verkaufsprospekt ist ein Auszug des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 29. März 2019. Dieser Verkaufsprospekt ist ein Verkaufsprospektauszug für Anleger in der Schweiz. Er betrifft ausschliesslich das Angebot und den Vertrieb der Anteile der SICAV in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Er enthält nach schweizerischem Recht zulässige Informationen und stellt keinen Verkaufsprospekt nach dem anwendbaren luxemburgischen Recht dar.

Wichtige Informationen

Wichtig: Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankfachmann, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Finanzberater um Rat fragen.

Die im Abschnitt „Verzeichnis“ genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Der Verwaltungsrat hat alle gebotene Sorgfalt aufgewendet, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zum Datum dessen in jeder wesentlichen Hinsicht den Tatsachen entsprechen und dass keine anderen wesentlichen Tatsachen bestehen, durch deren Auslassung eine Aussage in diesem Verkaufsprospekt, sei es eine Tatsache oder eine Meinung, irreführend wäre. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Fundsmith Equity Fund SICAV (die „SICAV“) ist eine nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg als *Société d'Investissement à Capital Variable* gegründete Investmentgesellschaft, die den Bestimmungen von Teil I des OGA-Gesetzes unterliegt und die Voraussetzungen an einen OGAW erfüllt.

Niemand ist von der SICAV ermächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile andere als die im vorliegenden Verkaufsprospekt oder einem anderen von der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, und wenn solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, sind sie als nicht von der SICAV genehmigt anzusehen.

Für Jede erhältliche Anteilsklasse wird den Anlegern vor der Zeichnung von Anteilen ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) zur Verfügung gestellt. Interessierte Anleger sind verpflichtet, sich die wesentlichen Anlegerinformationen für die betreffende Anteilsklasse, in die sie investieren möchten, durchzulesen. Anträge auf eine Zeichnung oder einen Umtausch von Anteilen werden akzeptiert, nachdem die Verwaltungsgesellschaft sichergestellt hat, dass der (potenzielle) Anteilinhaber die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat. Diese sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV oder des Administrators erhältlich.

Die SICAV weist Anleger darauf hin, dass nur Anleger, die persönlich und im eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV geführt sind, ihre Anlegerrechte gegenüber der SICAV direkt in vollem Umfang ausüben können. Dies betrifft insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die SICAV investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in die SICAV investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anträge auf Anteile können nur auf Basis dieses Verkaufsprospekts berücksichtigt werden. Exemplare der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der zuletzt veröffentlichten regelmäßigen Berichte (geprüfter Jahresbericht und ungeprüfter Halbjahresbericht) sind kostenlos am Sitz des Administrators erhältlich. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts (ganz gleich, ob ihm Berichte beiliegen oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Geschäfte der SICAV seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts unverändert geblieben sind.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung zu Rechts-, Steuer-, Anlage- oder anderen Fragen behandeln; ihnen wird vielmehr empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren.

Die Bestimmungen der Satzung der SICAV sind für sämtliche Anteilinhaber (von denen angenommen wird, dass diese sie zur Kenntnis genommen haben) bindend.

Dieser Verkaufsprospekt beruht auf den zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Großherzogtum Luxemburg geltenden Informationen, Gesetzen und Praktiken (die Änderungen unterliegen können). Die SICAV kann nicht an einen veralteten Verkaufsprospekt gebunden werden, wenn sie einen neuen Verkaufsprospekt herausgegeben hat, und Anleger sollten sich beim Administrator vergewissern, dass dieser der zuletzt veröffentlichte Verkaufsprospekt ist.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen, die der SICAV (der „Verantwortliche“) zur Verfügung gestellt, von dieser oder in deren Namen erhoben oder anderweitig von ihr oder in ihrem Namen erhalten wurden, erfolgt durch den Verantwortlichen gemäß der in Abschnitt 12 „Zeichnungen“ Absatz „Datenschutz“ genannten Datenschutzerklärung, von der eine aktuelle Version online zur Verfügung steht (www.fundsmith.eu/privacy). Anlegern und allen Personen, die den Verantwortlichen kontaktieren oder sich anderweitig direkt oder indirekt mit ihm in Verbindung setzen, wird empfohlen, vorher die Datenschutzerklärung zu lesen und sorgfältig in Betracht zu ziehen, und zwar auf jeden Fall bevor sie dem Verantwortlichen Daten direkt oder indirekt bereitstellen oder dies veranlassen.

Beschränkung bezüglich der Verbreitung des Verkaufsprospekts und des Verkaufs von Anteilen

Allgemeines

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder Ansuchen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein derartiges Angebot oder Ansuchen nicht zulässig ist bzw. in dem gegenüber der Person, die dieses Angebot oder Ansuchen erhält, ein derartiges Angebot oder Ansuchen ungesetzlich wäre. Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, und Personen, die Anteile beantragen möchten, sind verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihr Domizil haben, zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat ist aufgrund der Satzung befugt, die nach seinem Ermessen erforderlichen Beschränkungen aufzuerlegen, um zu gewährleisten, dass Anteile an der SICAV nicht in Verletzung des Rechts oder der Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde erworben oder gehalten und nicht von einer Person unter Umständen erworben oder gehalten werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Haftung oder Steuerpflicht der SICAV begründen könnten oder wodurch der SICAV ein anderer Nachteil entstehen könnte, welcher dieser anderenfalls nicht entstanden wäre. Die SICAV kann alle von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurückkaufen.

Luxemburg

Die SICAV ist nach Teil I des OGA-Gesetzes eingetragen. Diese Registrierung verpflichtet die luxemburgische Aufsichtsbehörde jedoch nicht, die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der durch die SICAV gehaltenen Vermögenswerte zu genehmigen oder abzulehnen. Gegenteilige Zusicherungen sind in jedem Fall ohne Befugnis und gesetzeswidrig.

Europäische Union („EU“)

Die SICAV ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie, und der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Anteile entsprechend der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der EU sowie in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, zu vermarkten.

Vermarktung im Ausland

Die SICAV kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die entsprechende Behörde, Anlegern in anderen Hoheitsgebieten zugänglich gemacht und an diese vermarktet werden. Für Anleger in diesen Hoheitsgebieten werden gegebenenfalls, jeweils abhängig von den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen des betreffenden Landes oder Hoheitsgebiets, ergänzende Informationen in Form eines länderspezifischen Nachtrags bereitgestellt. Die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt oder andere aufsichtsrechtliche Dokumente werden gegebenenfalls, jeweils abhängig von den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen des betreffenden Landes oder Hoheitsgebiets, in die Sprache des Landes, in dem die SICAV verfügbar gemacht wird, übersetzt. Personen im Besitz dieses Verkaufsprospekts sowie Personen, die Anteile beantragen möchten, sind verpflichtet, sich diesen Verkaufsprospekt ebenso wie gegebenenfalls für ihr Hoheitsgebiet relevante länderspezifische Informationen, die entweder im Verkaufsprospekt selbst oder in einem Nachtrag zu diesem enthalten sind, durchzulesen.

Ungeachtet in diesem Verkaufsprospekt enthaltener Informationen über andere Hoheitsgebiete, in denen die SICAV verfügbar gemacht wird, sind potenzielle Anleger verpflichtet, sich über die rechtlichen Anforderungen und Beschränkungen ihres jeweiligen Rechtsgebiets zu informieren und diese einzuhalten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Ansuchen oder Angebot gegenüber einer Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein derartiges Ansuchen oder Angebot unzulässig oder ungesetzlich wäre.

Irland

Die SICAV wurde bei der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) registriert, so dass sie irischen Anlegern zugänglich gemacht und an diese vermarktet werden darf. Eine länderspezifische Ergänzung für Irland mit entsprechenden steuerlichen Angaben ist auf der Website der SICAV unter *** erhältlich. Die Ergänzung enthält wichtige Informationen für irische Anleger. Die Zentralbank hat die SICAV weder genehmigt, noch übernimmt sie die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die finanzielle Stabilität der SICAV oder die Richtigkeit von Aussagen, die im Verkaufsprospekt gemacht oder zum Ausdruck gebracht werden.

Vereinigte Staaten von Amerika („USA“)

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung bzw. den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert. Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen, einem Bundesstaat der USA oder dem District of Columbia angeboten, verkauft oder übertragen werden noch US-Personen (gemäß der nachfolgenden Definition) angeboten oder verkauft werden. Weder die SICAV noch die Verwaltungsgesellschaft sind oder werden gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert.

Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der SICAV, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, gilt nicht für einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Abschnitt 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (der „SFA“) zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 des SFA anerkannt ist. Die SICAV ist nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt, und Anteile stehen daher nicht zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung. Weder der Verkaufsprospekt noch sonstige Dokumente oder Unterlagen, die in Verbindung mit dem Angebot oder Vertrieb herausgegeben werden, stellen einen Verkaufsprospekt im Sinne der SFA dar. Dementsprechend kommt die gesetzliche Haftung für den Inhalt von Verkaufsprospekten gemäß dem SFA nicht zur Anwendung, und Sie sollten vorsichtig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend dürfen dieser Verkaufsprospekt sowie sonstige Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot oder Vertrieb oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen in Singapur nicht öffentlich verbreitet werden. Weiterhin dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft werden bzw. Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf sein, es sei denn, bei den Adressaten handelt es sich um (i) institutionelle Anleger gemäß Abschnitt 304 des SFA oder (ii) eine relevante Person gemäß Abschnitt 305(1) oder eine Person gemäß Abschnitt 305(2), jeweils vorbehaltlich der Bedingungen weiterer anwendbarer Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäß Abschnitt 305 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben, und handelt es sich dabei um:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die nicht als „akkreditierter Anleger“ im Sinne von Abschnitt 4A des SFA gilt), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Kapitalanlagen zu halten, und deren gesamtes Anteilskapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils akkreditierte Anleger sind; oder

- (b) eine Treuhandgesellschaft (wobei der Treuhänder nicht als akkreditierter Anleger gilt), deren einziger Zweck darin besteht, Kapitalanlagen zu halten, und deren Begünstigte allesamt akkreditierte Anleger sind,

so sind die Wertpapiere (gemäß Abschnitt 239(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft oder die (wie auch immer beschriebenen) Rechte und Ansprüche der Begünstigten dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft oder die Treuhandgesellschaft aufgrund eines Angebots gemäß Abschnitt 305 des SFA nicht übertragbar, es sei denn:

- (1) es handelt sich um einen institutionellen Anleger oder relevante Personen im Sinne von Abschnitt 305(5) des SFA oder um sonstige Personen im Rahmen eines Angebots im Sinne von Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 305A(3)(i)(B) des SFA;
- (2) es ist keine Gegenleistung für die Übertragung vorgesehen;
- (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;
- (4) die Übertragung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 305A(5) des SFA; oder
- (5) die Übertragung erfolgt gemäß Vorschrift 36 der 2005 in Singapur erlassenen Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Verordnung (EU) 2015/2365 („**SFT-Verordnung**“) regelt die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung. Gemäß der SFT-Verordnung gelten die folgenden Geschäfte als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“): Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenentleihgeschäfte, Kauf-/ Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) sowie Lombardgeschäfte (*margin lending transactions*). Die Definition des Begriffs SFT umfasst keine Derivate. Sie schließt jedoch Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) ein, die mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften gleichwertige Effekte haben.

Die SICAV wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwenden, eingehen oder weiterverwenden. Sollte sich dies in Zukunft ändern, so wird die SICAV ihren Verkaufsprospekt entsprechend ändern.

Wichtige Hinweise für Anleger

Da der Wert der Anlagen und die damit erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können, erhalten Anleger möglicherweise nicht den vollen Betrag zurück, den sie ursprünglich in die SICAV investiert haben. Kosten und Aufwendungen können teilweise oder gänzlich dem Kapital der SICAV belastet werden. Dies hat eine Minderung des Kapitalwerts Ihrer Anlage zur Folge. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden. Anleger sollten vor einer Anlage in die SICAV den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und ein Anteilinhaber erhält bei Übertragung oder Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Anteilserträge können betragsmäßig schwanken, und der Wert der Anteile kann aufgrund von Wechselkursänderungen steigen oder fallen. Steuersätze, -berechnungsgrundlagen und -begünstigungen können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich möglicher steuerlicher Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbeschränkungen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Konvertierung, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile der SICAV von Bedeutung sein könnten, informieren und fachmännischen Rat hierzu einholen.

Weitere Exemplare dieses Verkaufsprospekts sind beim Administrator erhältlich.

Dieser Verkaufsprospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Sofern der englischsprachige Verkaufsprospekt und der Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der Verkaufsprospekt maßgeblich, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Verkaufsprospekts, auf dem die Klage basiert, maßgeblich ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Inhalt

Verzeichnis – Fundsmith Equity Fund SICAV	7
Definitionen	9
1. Die SICAV	13
2. Anlageziel und Anlagepolitik	13
3. Anlagebeschränkungen, Einsatz von Finanzderivaten und Anlagetechniken	xx
4. Anteile	18
5. Der Verwaltungsrat der SICAV	19
6. Verwaltungsgesellschaft	19
7. Anlageverwalter	??
8. Anlageberater	
9. Administrator	20
10. Verwahrstelle	21
11. Zeichnungen	25
12. Rücknahmen	28
13. Umtausch zwischen Anteilsklassen	30
14. Verhinderung von Late Trading und Market Timing	32
15. Bewertung	33
16. Gebühren und Aufwendungen	37
17. Besteuerung	40
18. Risikomanagementverfahren	45
19. Risikofaktoren	46
20. Interessenkonflikte	51
21. Rabatte und Retrozessionen	52
22. Allgemeine Informationen zur SICAV	53
23. Vergütung	58
24. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	60
25. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	61
26. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	62
Anhang 1 Verfügbare Anteilsklassen	65
Anhang 2 Wertentwicklung in der Vergangenheit	67

Verzeichnis Fundsmith Equity Fund SICAV

49 avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
RCS Luxembourg B164404

Verwaltungsrat

Terry Smith

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Fundsmith LLP

Simon Godwin

Verwaltungsratsmitglied
Fundsmith LLP

Garry Pieters

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
The Directors' Office

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A.

33, rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter, Vertriebsstelle und Promoter

Fundsmith LLP

33 Cavendish Square
London, W1G 0PW
Großbritannien
FCA Registrierungsnummer 523102

Verwahrstelle und Administrator

(Zentralverwaltungsstelle,
Domizil- und Unternehmensstelle, Register-
und Transferstelle)

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49 avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

State Street Bank Luxembourg S.A. ist von der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen und wird durch diese reguliert.

Anlageberater

Fundsmith Investment Services Limited

c/o Apex Fund Services (Mauritius) Ltd, 4th Floor
19 Bank Street, Cybercity
Ebene
Mauritius

Unabhängiger Abschlussprüfer

Deloitte Audit, société à responsabilité limitée

560 rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme

2, place Winston Churchill
L-1340 Luxembourg
Luxemburg Großherzogtum

Definitionen

In diesem Verkaufsprospekt haben die in der ersten Spalte aufgeführten Begriffe und Ausdrücke jeweils die in der nebenstehenden Erklärung erläuterte Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht. Sämtliche Bezugnahmen auf „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Einheit der europäischen Einheitswährung, sämtliche Bezugnahmen auf „Pfund Sterling“ oder „GBP“ betreffen die Währung Großbritanniens, sämtliche Bezugnahmen auf „Schweizer Franken“ oder „CHF“ betreffen die Währung der Schweiz und alle Bezugnahmen auf „US-Dollar“ oder „USD“ betreffen die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Thesaurierende Anteile	Anteile, deren Erträge thesauriert werden und dem der jeweiligen Anteilsklasse ordnungsgemäß zuzuordnenden Kapital zufließen.
Verwaltungsvertrag	der Vertrag, gemäß dem der Administrator von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird
Administrator	State Street Bank Luxembourg S.A.
Satzung	die Satzung der SICAV in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsrat oder die Verwaltungsratsmitglieder	die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV sowie ordnungsgemäß gebildete Ausschüsse und jeweils bestellte Nachfolger dieser Mitglieder
Geschäftstag	jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg vollständig für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (und/oder an anderen Orten bzw. andere Tage, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt)
CRS	der Common Reporting Standard
CSSF	die luxemburgische Aufsichtsbehörde, derzeit die Commission de Surveillance du Secteur Financier, oder ihr für die Überwachung von Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg zuständiger Nachfolger

Handelsschluss	der jeweils im Verkaufsprospekt angegebene bzw. sonstige vom Verwaltungsrat festgelegte und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilte Zeitpunkt bezüglich eines maßgeblichen Handelstags, wobei jeweils gilt, dass der Handelsschluss nicht nach dem Zeitpunkt liegen darf, zu dem der Nettoinventarwert für den	Unzulässiger Antragsteller	eine natürliche Person, in deren Fall eine (gesetzmäßige oder wirtschaftliche) Übertragung von Anteilen an oder der (gesetzmäßige oder wirtschaftliche) Besitz von Anteilen durch diese Person aus Sicht des Verwaltungsrats: (a) gegen ein Gesetz (oder eine Bestimmung einer zuständigen Behörde) eines Landes oder Territoriums verstoßen könnte, kraft dessen die fragliche Person nicht zum Halten solcher Anteile berechtigt ist; oder
Handelstag	in Bezug auf eine Anteilklasse jeder Geschäftstag, an dem Anteile dieser Klasse gezeichnet, zurückgenommen und/oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden können, wie jeweils in diesem Verkaufsprospekt angegeben		(b) erfordern könnte, dass sich die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft gemäß einem einschlägigen Gesetz, einer Vorschrift oder sonstigen Bestimmung als Investmentfonds oder anderweitig registrieren oder Registrierungsbestimmungen bezüglich eines Anteils einhalten muss, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Land; oder
Verwahrstelle	State Street Bank Luxembourg S.A.		(c) zur Folge hätte, dass der SICAV, ihren Anteilhabern oder der Verwaltungsgesellschaft rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche, finanzielle oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die der SICAV, ihren Anteilhabern oder der Verwaltungsgesellschaft anderweitig nicht entstanden wären
Verwahrstellenvertrag	der Verwahrstellenvertrag, gemäß dem die Verwahrstelle von der SICAV bestellt wird		institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des luxemburgischen OGA-Gesetzes
Vertriebsstelle	Fundsmith LLP		Fundsmith Investment Services Limited
EU	die Europäische Union	Institutionelle Anleger	
FATCA	Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des im März 2010 erlassenen U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act	Anlageberater	
FCA	die Financial Conduct Authority oder ihre Nachfolgerin in Großbritannien	Anlageberatungsvertrag	Der Anlageberatungsvertrag, gemäß dem der Anlageberater zum Anlageberater der SICAV ernannt wird
Ausschüttende Anteile	Anteile, für die Erträge regelmäßig an die Anteilhabern ausgeschüttet werden		
Unabhängiger Abschlussprüfer	der für die SICAV gemäß dem OGA-Gesetz bestellte zugelassene Abschlussprüfer (<i>réviseur d'entreprises agréé</i>)		

Anlageverwaltungsvertrag	Der Anlageverwaltungsvertrag, gemäß dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter der SICAV ernannt wird	Mindestzeichnung	der Mindestanlagebetrag für jede gezeichnete Anteilsklasse, wie im Verkaufsprospekt angegeben
Anlageverwalter	Fundsmith LLP	Geldmarktinstrumente	sind Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann
Luxemburgische GAAP	die in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze	Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert der SICAV oder einer Anteilsklasse (je nach Kontext), der gemäß der Satzung berechnet wird
Verwaltungsgesellschaft	FundRock Management Company S.A.	Nettoinventarwert je Anteil	der Nettoinventarwert in Bezug auf eine Klasse, geteilt durch die Anzahl der jeweils ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse
Verwaltungsgesellschaftsvertrag	der Verwaltungsgesellschaftsvertrag, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt wird	Laufende Kosten	die angegebenen laufenden Kosten
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	die jährlich von der SICAV an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr, wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben	Promoter	Fundsmith LLP
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Staaten, die Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der in diesem Abkommen und damit verbundenen Gesetzen festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten gleichwertig angesehen	Verkaufsprospekt	dieser Verkaufsprospekt in seiner jeweils gültigen Fassung
Mémorial C	Das Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (d.h. das Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg). Seit dem 1. Juni 2016 wurde das luxemburgische Mémorial C durch RESA ersetzt	Rücknahmepreis	der Preis je Anteil, zu dem Anteile zurückgenommen werden
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	der Mindestbetrag für zusätzliche Anlagen für jede Anteilsklasse, wie im Verkaufsprospekt angegeben	Referenzwährung	die Basiswährung der SICAV bzw. der betreffenden Klasse (je nach Kontext)
Mindestbestand	der Mindestbestand für jede Anteilsklasse, wie im Verkaufsprospekt angegeben	Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und jeder andere geregelte, ordnungsgemäß betriebene, anerkannte und der Öffentlichkeit zugängliche Markt
Mindestrücknahme	der Mindestrücknahmebetrag für jede Anteilsklasse, wie im Verkaufsprospekt angegeben	RESA	Recueil Electronique des Sociétés et Associations, die neue zentrale Online-Plattform der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen bezüglich der Gesellschaften und Vereinigungen, implementiert gemäß dem Gesetz vom 27. Mai 2016 über die Neuregelung der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen bezüglich der Gesellschaften und Vereinigungen. Fundsmith Equity Fund SICAV
		SICAV	
		Anteil oder Anteile	Anteil einer Klasse der SICAV, je nach Kontext

Anteilsklasse oder Klasse	alle von der SICAV als eine bestimmte Anteilsklasse ausgegebenen Anteile, wie in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegeben ist	OGAW V-Verordnung	die delegierte Verordnung EU/2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015, die die OGAW-Richtlinie bezüglich der Pflichten von Verwahrstellen ergänzt
Anteilinhaber	ein Inhaber von Anteilen der SICAV	US-Person	jede US-Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen würde
SFT-Verordnung	die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung	Bewertungstag	in Bezug auf einen Handelstag der Geschäftstag, an dem der Administrator den geltenden Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse gemäß Angabe in diesem Verkaufsprospekt bestimmt
Zeichnungspreis	der Preis je Anteil, zu dem Anteile ausgegeben werden dürfen; dieser wird so berechnet, wie im Abschnitt „Zeichnungen“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben		
SEC	die Securities and Exchange Commission in den USA		
Übertragbare Wertpapiere	Sind: <ul style="list-style-type: none"> (a) Anteile und andere Wertpapiere, die mit Anteilen gleichwertig sind; (b) Anleihen und sonstige Schuldtitel; alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb derartiger übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.		
OGA	Organismus/Organismen für gemeinsame Anlagen		
OGA-Gesetz	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung		
OGAW	ein gemäß der OGAW-Richtlinie gegründeter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren		
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden oder neu erlassenen Fassung		

1.

Die SICAV

Bei der SICAV handelt es sich um eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen Luxemburgs als *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV“) gemäß den Bestimmungen von Teil I des OGA-Gesetzes gegründet wurde. Die SICAV wurde am 28. Oktober 2011 auf unbegrenzte Dauer unter dem Namen Fundsmith Equity Fund Feeder gegründet. Die Satzung wurde am 14. November 2011 im Mémorial C veröffentlicht. Am 29. März 2019 wurde der Name der SICAV in Fundsmith Equity Fund SICAV geändert und am 22. März 2019 wurde die Satzung geändert. Die geänderte Satzung wurden zum Datum dieses Prospekts noch nicht im RESA veröffentlicht. Die SICAV ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B164404 eingetragen.

Die SICAV hat FundRock Management Company S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des OGA-Gesetzes bestellt. Nähere Einzelheiten zur Verwaltungsgesellschaft sind nachfolgend im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ aufgeführt.

Das Kapital der SICAV wird jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV entsprechen und wird nicht unter das gemäß luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital sinken.

Die Referenzwährung der SICAV ist der Euro. Die Referenzwährung jeder Anteilsklasse ist in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegeben.

2.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Gesellschafts- und Anlageziel und die Anlagepolitik sowie die Führung der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeiten der SICAV festzulegen.

Das Anlageziel der SICAV ist eine langfristige Wertsteigerung.

Die SICAV investiert auf globaler Basis in Aktien. Die SICAV verfolgt den Ansatz, langfristig in die von ihr ausgewählten Aktien zu investieren. Sie wird keine kurzfristigen Handelsstrategien verfolgen.

Die SICAV verfügt über strikte Investmentkriterien, die der Anlageverwalter bei der Auswahl von Wertpapieren für das Anlageportfolio der SICAV einhält. Anhand dieser Kriterien soll sichergestellt werden, dass die SICAV in folgende Arten von Unternehmen investiert:

- (a) qualitativ hochwertige Unternehmen, die dauerhaft eine hohe Rendite auf das eingesetzte operative Kapital erzielen können;
- (b) Unternehmen, deren Vorteile sich nur schwerlich nachbilden lassen;
- (c) Unternehmen, die keine starke Hebelung benötigen, um Renditen zu erzielen;
- (d) Unternehmen mit einem hohen Grad an Sicherheit bezüglich ihres Wachstums durch die Wiederanlage von Cashflows zu hohen Ertragsraten;
- (e) Unternehmen, die Veränderungen gegenüber unempfindlich sind, insbesondere in Bezug auf technologische Innovationen; und/oder
- (f) Unternehmen, deren Bewertung von der SICAV als attraktiv angesehen wird.

Es ist vorgesehen, dass das Anlageportfolio der SICAV konzentriert wird und im Allgemeinen zwischen 20 und 30 Aktien umfasst.

Gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik der SICAV und vorbehaltlich geltender Beschränkungen ist der Anlageverwalter befugt, innerhalb der von Artikel 50 des OGA-Gesetzes vorgegebenen Grenzen Kredite im Namen der SICAV aufzunehmen. Es bestehen folgende spezifische Anlagebeschränkungen:

- (a) Die SICAV investiert nicht in Anteile anderer OGAW oder sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen, mit Ausnahme von Geldmarktfonds, in die die SICAV bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts investieren darf;
- (b) Die SICAV investiert nicht in Derivate und sichert Währungsengagements, die sich aus der Geschäftstätigkeit eines Beteiligungsunternehmens oder dem Besitz einer nicht auf die Referenzwährung lautenden Anlage ergeben, nicht ab; und
- (c) Die SICAV beabsichtigt nicht, sich an Immobilien oder beweglichem Sachvermögen zu beteiligen.

Das Profil des typischen Anlegers, für den die SICAV konzipiert wurde, entspricht einem Anleger, der langfristig (über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren) in Aktien, Anteile und damit verbundene Finanzinstrumente investieren möchte und der bereit ist, Schwankungen im Wert seiner Kapitalanlage sowie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen mit einer Anlage in der SICAV verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Der typische Anleger jeder Anteilsklasse ist in Anhang 1 dieses Prospekts angegeben.

3.

Anlagebeschränkungen, Einsatz von Finanz- derivaten und Anlage- techniken

Allgemeine Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat ist, basierend auf dem Grundsatz der Risikostreuung, vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen dazu befugt, die Anlagepolitik für die Anlagen der SICAV und die Denominierungswährung der SICAV festzulegen:

- I. (1) Die SICAV kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 2 dieses Prospekts in Folgendes investieren:
 - (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig Geschäfte tätigt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union in Europa, Asien, Ozeanien (einschließlich Australien), auf dem amerikanischen Kontinent und in Afrika zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, vorausgesetzt, dass die Auswahl der Börse oder des Marktes in der Satzung vorgesehen ist.
 - (d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt beantragt wird, und die Zulassung vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
 - (e) Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht; sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an anderen OGAs dem von Anteilhabern an OGAWs gleichwertig ist, und insbesondere, dass die Bestimmungen über die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder der übrigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, nach den Dokumenten, die sich auf ihre Unternehmensverfassung beziehen, insgesamt in Einheiten oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden können;
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem anderen Staat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- (g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, bzw. abgeleiteten Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts (1), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihres Anlageziels investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Marktwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- und/oder
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und im Abschnitt der Definitionen dieses Prospekts definiert sind, wenn die Ausgabe bzw. der Emittent solcher Instrumente selbst zum Schutz der Anleger und ihre Ersparnisse reguliert ist, und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:
- durch eine zentrale, regionale oder lokale Behörde oder eine Zentralbank eines Mitgliedstaates, die Europäische Zentralbank, die EU oder die Europäische Investitionsbank (EIB), einen Nicht-EU-Mitgliedstaat oder im Falle eines Staatenbundes durch eines der Mitglieder des Bundes oder durch eine internationale Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an regulierten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Betrieb emittiert oder garantiert wurden, der gemäß den in den EU-Gesetzen definierten Kriterien der behördlichen Aufsicht unterliegt, oder von einem Betrieb emittiert oder garantiert wurden, der aufsichtsrechtlichen Regeln unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mindestens genauso streng sind wie jene, die in den EU-Gesetzen festgelegt sind, und der diese Regeln befolgt; oder
 - von sonstigen Emittenten begeben werden, die den Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital die Summe von zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) übersteigt und dessen Jahresabschluss gemäß der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser

Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Jedoch kann die SICAV höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere als die in Absatz (1) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

II. Die SICAV kann zusätzliche liquide Mittel halten.

III. a) (i) Die SICAV wird höchstens 10 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

(ii) Die SICAV darf höchstens 20 % ihres Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren. Das Ausfallrisiko des Kontrahenten bei Geschäften eines SICAV mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Punkts I. (1) f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens.

(b) Wenn die SICAV darüber hinaus Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten hält, die einzeln 5 % ihres Nettovermögens übersteigen, darf die Summe all dieser Anlagen nicht mehr als 40 % ihres gesamten Nettovermögens ausmachen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen, in Absatz III. a) angegebenen Obergrenzen, darf die SICAV Folgendes nicht miteinander kombinieren, falls dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in einen einzelnen Organismus führen würde:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben werden,
- Einlagen, die bei dieser Körperschaft vorgenommen wurden, oder
- Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivatetransaktionen mit diesem Emittenten

(c) Die im vorstehenden Unterabsatz III. a) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf maximal 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert

werden.

(d) Die in Unterabsatz III. a) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % kann bei bestimmten Anleihen maximal 25 % betragen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die SICAV mehr als 5 % ihres Nettovermögens im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes in Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % ihres Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

e) Die in den Absätzen III. c) und III. d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der im vorstehenden Absatz III. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen gemäß den Absätzen a), b), c) und d) getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in derivativen Finanzinstrumenten desselben insgesamt nicht 35 % des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III.) a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20 % ihres Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist es der SICAV gestattet, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften

oder Behörden oder von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, Singapur, Hongkong oder einem Mitgliedstaat der G20 oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass die SICAV Wertpapiere halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % ihres Gesamtvermögens nicht übersteigen dürfen.

IV. a) Unbeschadet der in Absatz V. dargelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien bzw. Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagepolitik der SICAV ist, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, der Index auf angemessene Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik der SICAV offengelegt wird.

b) Die in Absatz a) festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten gestattet.

V. Die SICAV darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte sie zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.

Ferner ist der SICAV der Erwerb untersagt von mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten und dritten Spiegelstrich dargelegten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen in Abschnitt V gelten nicht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen örtlichen Behörden oder durch einen anderen zulässigen Staat ausgegeben oder garantiert oder durch internationale Organisationen ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Auf diese Bestimmungen wird ferner verzichtet in Bezug auf

Beteiligungen der SICAV Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates eine derartige Beteiligung für die SICAV die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaats zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen III. V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

VI. a) Die SICAV darf Anteile der in Absatz I. (1) e) genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens der SICAV in die Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden, sofern in Abschnitt 2 dieses Prospekts nichts anderes angegeben ist.

Falls die SICAV mehr als 10 % in OGAW oder andere OGA investieren darf, darf sie nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen OGA investieren.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-OGA wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, sofern im Hinblick auf Dritte das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gewährleistet ist.

Anlagen in Anteilen anderer OGA dürfen insgesamt maximal 30 % des Nettovermögens der SICAV ausmachen.

b) Die zugrunde liegenden Anlagen der OGAW oder anderen OGA, in die die SICAV anlegt, können bei der Berechnung der vorstehend unter III. festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.

c) Wenn die SICAV in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, mit denen die SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung verbunden ist, dürfen der SICAV keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Zusammenhang mit ihrer Anlage in die Anteile solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden.

Die SICAV wird sämtliche Verwaltungsgebühren in ihrem Jahresbericht ausweisen, die der SICAV und dem OGAW oder dem anderen OGA belastet werden, in denen die SICAV im maßgeblichen Zeitraum Anlagen getätigt hat.

d) Die SICAV darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

VII. Die SICAV muss sicherstellen, dass ihr Gesamtrisiko aus Derivaten ihr Gesamtvermögen nicht überschreitet.

Das Risiko wird auf Basis des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Ausfallrisikos, der voraussichtlichen Marktbewegungen und der zur Veräußerung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die SICAV in derivative Finanzinstrumente investiert, darf das Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht die in Beschränkung III festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. Anlagen der SICAV in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Absatzes III nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes berücksichtigt werden.

VIII. a) Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen, die 10 % ihres Gesamtvermögens übersteigen, wobei diese Kredite von Banken stammen und vorübergehender Natur sein müssen. Jedoch bleibt der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen möglich.

b) Die SICAV darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

Diese Einschränkung hindert die SICAV nicht daran, (i) nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente im Sinne von I. (1) e), g) und h) zu erwerben und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen, was beides nicht als Kreditgewährung angesehen wird.

c) Die SICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten durchführen.

d) Die SICAV darf kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben.

e) Die SICAV darf keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.

IX. Falls die in den vorstehenden Beschränkungen definierten prozentualen Höchstgrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der SICAV liegen, oder auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft vorrangig danach streben, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen zu bereinigen.

Die SICAV wird außerdem die gegebenenfalls von den Regulierungsbehörden, in denen die Aktien vermarktet werden, erlassenen weiteren Beschränkungen einhalten.

4.

Anteile

Anteilklassen

Die SICAV kann mehr als eine Klasse von Anteilen anbieten. Jede Anteilsklasse kann verschiedene Merkmale in Bezug auf die jeweiligen Kriterien für Zeichnungen, Rücknahmen, Mindestbestände, Gebührenstruktur, Währung und Dividendenpolitik aufweisen. Für jede Anteilsklasse wird ein separater Nettoinventarwert je Anteil berechnet. Die Mindestzeichnungsbeträge für eine Anlageklasse können nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen oder herabgesetzt werden.

Die derzeit verfügbaren Anteilsklassen sowie ihre jeweiligen Merkmale sind in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit den Anforderungen der CSSF weitere Klassen auflegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Ausschüttungspolitik

Die SICAV kann thesaurierende und/oder ausschüttende Anteile ausgeben, wie in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für die verschiedenen Klassen ausschüttender Anteile jeweils unterschiedlich ist. Die für jede Klasse ausschüttender Anteile geltende Ausschüttungspolitik ist in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Vorbehaltlich weiterführender Angaben in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts wird der auf thesaurierende Anteile entfallende Anteil des Nettoertrags des jeweiligen Jahres nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt, sondern stattdessen zugunsten der thesaurierenden Anteile in der SICAV kapitalisiert.

Zahlungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Beschluss eingefordert werden, verfallen und fallen der SICAV zu. Es wird auf keinen Fall eine Ausschüttung vorgenommen, wenn dadurch der Nettoinventarwert der SICAV unter das gemäß dem OGA-Gesetz erforderliche Mindestanteilskapital von derzeit 1.250.000 EUR fallen würde.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil ist kostenlos vom Administrator erhältlich und steht während der Geschäftszeiten in Luxemburg in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung. Weitere Informationen zu den von der SICAV zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Die für die Anteilsklassen ausgegebenen wesentlichen Anlegerinformationen enthalten auch zusätzliche Informationen über die laufenden Kosten der SICAV.

5.

Der Verwaltungsrat der SICAV

Dem Verwaltungsrat obliegt die Gesamtleitung und Kontrolle der SICAV gemäß der Satzung. Der Verwaltungsrat ist ferner für die Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik der SICAV sowie für die Überwachung der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit der SICAV verantwortlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Administrator regelmäßige Berichte, in denen die Wertentwicklung des Anlageportfolios der SICAV ausführlich beschrieben und analysiert wird.

Der Verwaltungsrat ist im weitesten Sinne befugt, unter jeglichen Umständen im Namen der SICAV zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die per Gesetz ausdrücklich den Anteilhabern vorbehalten sind.

6.

Verwaltungsgesellschaft

Die SICAV hat FundRock Management Company S.A. („FundRock“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des OGA-Gesetzes bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat für die Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten, administrativen Dienstleistungen und Vermarktungsdienstleistungen für die SICAV verantwortlich, wie in Anhang 2 des OGA-Gesetzes dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 als „Société Anonyme“ nach Luxemburger Recht unter dem Namen RBS (Luxembourg) S.A. gegründet und ihre Gründungsurkunde wurde am 6. Dezember 2004 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) veröffentlicht. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde der Name in FundRock Management Company S.A. geändert. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassen und wurde auch als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem geänderten

Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist im luxemburgischen Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B 104 196 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein gezeichnetes und voll einbezahltes Kapital von mehr als 10.000.000 EUR.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist:

- Romain Denis, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied - IT Projects, Data Management & Strategic Projects, FundRock Management Company S.A., Luxemburg
- Eric May, Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Founding Partner, BlackFin Capital Partners, Paris, Frankreich
- Tracey McDermott, Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg
- Grégory Nicolas, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied - Legal, Compliance and Corporate, FundRock Management Company S.A., Luxemburg
- Serge Ragozin, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Chief Operating Officer, Luxemburg
- Ross Thomson, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Managing Director Luxemburg, FundRock Management Company S.A., Luxemburg
- Michael Vareika (Vorsitzender), Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

Die folgenden Personen wurden zu Führungskräften („dirigeants“) der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 102 des OGA-Gesetzes und des CSSF-Rundschreibens 18/698 ernannt:

- Grégory Nicolas, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied - Legal, Compliance and Corporate
- Romain Denis, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied - IT Projects, Data Management & Strategic Projects
- Enda Fahy, Verwaltungsratsmitglied - Alternative Investments

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet die Einhaltung der Anlagebeschränkungen der SICAV und überwacht die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der SICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft sendet vierteljährlich Berichte an den Verwaltungsrat der Gesellschaft und setzt jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über eine Nichteinhaltung der

Anlagebeschränkungen der SICAV in Kenntnis.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmäßige Berichte vom Anlageverwalter, welche die Wertentwicklung der SICAV darstellen und eine Analyse seines Anlageportfolio enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von anderen Dienstleistern der SICAV bezüglich der Leistungen, die sie erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht auf regelmäßiger Basis die Tätigkeiten von Dritten, an die sie Funktionen übertragen hat. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen und ihr Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen kann, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der SICAV wird durch die Tatsache, dass diese Funktionen an Drittparteien übertragen hat, nicht beeinflusst.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds, deren Namen auf dem neuesten Stand gehalten und im Jahres- und Halbjahresbericht der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht werden und die auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien zu Interessenkonflikten in Übereinstimmung dem OGA-Gesetz und den entsprechenden CSSF-Vorschriften und -Rundschreiben festgelegt.

Die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellte und angewandte Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen der OGAW-Richtlinie sowie den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieses OGAW und umfasst unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten; ferner ist sie vereinbar mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und unterstützt dieses. Sie fördert keine Risikobereitschaft, die nicht dem Risikoprofil, den Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW entspricht.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die nach dem Grundsatz der vollständigen Delegation handelt (d. h., die Funktion der gemeinsamen Portfolioverwaltung wird delegiert), stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die besondere Bedeutung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen ihrer Kernaktivitäten in der Vergütungspolitik angemessen widerspiegelt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gemäß der OGAW-Richtlinie als Risikoträger geltenden Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft keine Vergütung erhalten, die auf der Performance des verwalteten OGAW basiert.

Eine aktuelle Version der Vergütungspolitik (insbesondere die Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Gewährung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen verantwortlichen Personen und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses) ist www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf abrufbar unter: www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf. Eine gedruckte Ausgabe der Vergütungspolitik ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist für einen Zeitraum von mehreren Jahren ausgelegt und gewährleistet eine ausgewogene Vergütungsregelung, welche die Leistung der Mitarbeiter auf angemessene, faire und gut durchdachte Weise fördert und belohnt. Sie beruht auf den folgenden Grundsätzen*:

- Identifizierung der für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen (unter Aufsicht des Vergütungsausschusses und der Kontrolle eines unabhängigen Innenrevisionsausschusses);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen, die sich auf die Performance der verwalteten Einheiten auswirken können;
- Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen auf Basis der Leistungsbeurteilung des Mitarbeiters und der Gesellschaft;
- Festsetzung einer ausgewogenen Vergütung (fest und variabel);
- Umsetzung einer angemessenen Zurückbehaltungsstrategie im Hinblick auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung eingesetzt werden;
- Aufschub der variablen Vergütung über 3-Jahres-Zeiträume;

- Umsetzung von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Vergütungsrichtlinien der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolioverwalter.

*Wir weisen darauf hin, dass es nach der Verabschiedung der endgültigen Richtlinien zu bestimmten Änderungen und/oder Berichtigungen dieser Vergütungspolitik kommen kann.

Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats darf die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten und Befugnisse vollständig oder teilweise an jegliche natürliche oder juristische Person delegieren, sofern die Aufsicht und Verantwortung bezüglich dieser Pflichten und Befugnisse bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft Fundsmith LLP zum Anlageverwalter und zur Vertriebsstelle der SICAV ernannt, wie nachstehend im Abschnitt „Anlageverwalter“ und im Abschnitt „Vertriebsstelle“ beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat des Weiteren State Street Bank Luxembourg S.A. damit beauftragt, bestimmte administrative Funktionen als Administrator der SICAV zu übernehmen, wie nachfolgend im Abschnitt „Administrator“ näher beschrieben.

7.

Anlageverwalter

Fundsmith LLP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability partnership), die am 16. April 2010 gemäß den Gesetzen von England und Wales gegründet wurde und von der FCA zugelassen und reguliert ist (FCA-Registrierungsnummer 523102).

Fundsmith LLP wurde gemäß dem auf unbefristete Zeit abgeschlossenen Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter der SICAV ernannt.

Der Anlageverwalter verwaltet die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der SICAV in Übereinstimmung mit den Anlagezielen der SICAV sowie den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.

Der Anlageverwalter kann auch einen oder mehrere Anlageberater bestellen, um ihn bei der Verwaltung der SICAV zu beraten. In diesem Zusammenhang hat er Fundsmith Investment Services Limited zum Anlageberater der SICAV ernannt, wie im Folgenden im Abschnitt „Anlageberater“ näher beschrieben.

8.

Anlageberater

Um die Performance der SICAV im besten Interesse ihrer Anteilhaber zu verbessern, hat der Anlageverwalter Fundsmith Investment Services Limited mit eingetragenem Sitz in c/o Apex Fund Services (Mauritius) Ltd, 4th Floor, 19 Bank Street, Cybercity, Ebene, Mauritius zum Anlageberater der SICAV (der „Anlageberater“) bestellt.

Der Anlageberater berät den Anlageverwalter in Bezug auf die Anlagestrategie der SICAV.

Die Empfehlungen des Anlageberaters sind für den Anlageverwalter nicht bindend.

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, den Empfehlungen des Anlageberaters zu folgen und das Engagement der Vermögenswerte der SICAV sowie die Allokation des Portfolios zu ändern oder dies nicht zu tun.

Der Anlageverwalter trifft Entscheidungen nach seiner begründeten Meinung und im alleinigen Interesse der Anteilhaber. Jede Anlageentscheidung wird vom Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen getroffen.

9.

Administrator

State Street Bank Luxembourg S.A. wurde gemäß dem auf unbegrenzte Zeit ab dem Datum der Unterschrift abgeschlossenen Verwaltungsstellenvertrag zum Administrator bestellt. Der Administrator wird als zentrale Verwaltungsstelle der SICAV agieren und in dieser Funktion alle Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf die Verwaltung der SICAV, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Bereitstellung von Rechnungslegungsdiensten für die SICAV, wahrnehmen.

State Street Bank Luxembourg S.A. ist eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme), die am 19. Januar 1990 nach luxemburgischem Recht auf unbegrenzte Zeit gegründet wurde. Ihr Sitz ist 49 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Ihr Anteilskapital beträgt 65.001.137,50 EUR.

Der Administrator ist nicht für Anlageentscheidungen der SICAV oder für die Auswirkung solcher Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung der SICAV verantwortlich.

Der Administrator wurde im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrags auch als Register- und Transferstelle der SICAV bestellt. In dieser Funktion bearbeitet der Administrator alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Geschäfte im Anteilsregister der SICAV ein.

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und dem Administrator wird durch die Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrags geregelt. Vorbehaltlich der Zustimmung der SICAV können die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator den Verwaltungsstellenvertrag schriftlich mit einer Frist von 90 Kalendertagen kündigen. Der Verwaltungsstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Frist gekündigt werden.

Der Verwaltungsstellenvertrag enthält Bestimmungen, die den Administrator unter bestimmten Umständen entschädigen und von einer Haftung freistellen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsreglements durch Abstimmung mit dem Administrator zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen einen alternativen Administrator zu bestellen, ohne die Anteilinhaber im Voraus hierüber zu informieren. Die Anteilinhaber werden zeitnah über die Bestellung eines anderen Administrators informiert.

Die SICAV hat den Administrator zudem im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrags zur Zahl-, Vertretungs- und Domizilstelle bestellt.

10.

Vertriebsstelle

Auf Empfehlung und mit Zustimmung der SICAV hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Vertriebsfunktionen an Fundsmith LLP delegiert.

Die Vertriebsstelle ist unter anderem dafür verantwortlich, Anleger und/oder Finanzintermediäre bei der Beantragung von Anteilen zu unterstützen und alle anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Förderung, den Vertrieb, den Verkauf und den Kauf von Anteilen in den jeweiligen Vertriebsländern der Anteile zu beachten.

11.

Verwahrstelle

Die SICAV hat State Street Bank Luxembourg S.A. vorbehaltlich und im Einklang mit maßgeblichen Vorschriften, zu denen unter anderem die Bestimmungen des OGA-Gesetzes, der OGAW-Richtlinie und der OGAW V-Verordnung zählen, zu ihrer Verwahrstelle bestellt.

Der Verwahrstelle wurden gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes, der OGAW-Richtlinie und der OGAW V-Verordnung die folgenden Hauptfunktionen übertragen:

- Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Satzung erfolgt;
- Gewährleistung, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Satzung ermittelt wird;
- Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters, sofern diese nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften oder die Satzung verstoßen;
- Gewährleistung, dass bei Geschäften mit dem Vermögen der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird;
- Gewährleistung, dass der Ertrag der SICAV in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Satzung verwendet wird;
- Ordnungsgemäße Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme der SICAV. Insbesondere hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass alle Zahlungen, die im Rahmen der Zeichnung von Anteilen von bzw. im Namen von Anlegern/Anteilhabern vorgenommen wurden, eingegangen sind und dass sämtliche Barmittel der SICAV ordnungsgemäß verbucht wurden;
- Verwahrung des Vermögens der SICAV, einschließlich der Bereitstellung einer umfassenden Aufstellung der Vermögenswerte der SICAV. Insbesondere sind Vermögenswerte, die verwahrt werden können, von denjenigen zu unterscheiden, für die dies nicht zutrifft und für die besondere Anforderungen bezüglich der Führung von Aufzeichnungen und der Verifizierung des Eigentums gelten. Bei der Anwendung dieser Vorgaben umfassen die Verwahrpflichten der Verwahrstelle unter anderem (i) in Bezug auf Vermögenswerte, die verwahrt werden können: die Verwahrung besagter Vermögenswerte und die Gewährleistung, dass diese in den Büchern der Verwahrstelle in getrennten Konten eingetragen werden, und
 - (i) in Bezug auf andere Vermögenswerte: die Verifizierung des Eigentums und die Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten hat die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im ausschließlichen Interesse der SICAV und ihrer Anteilhaber zu handeln.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes, der OGAW Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW V-Verordnung gleichartige Finanzinstrumente oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an die SICAV zurückzuführen.

Die Verwahrstelle ist nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments aufgrund eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes, der OGAW-Richtlinie und der OGAW V-Verordnung unvermeidbar gewesen wären.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die SICAV geltend machen, sofern dies nicht zu einer doppelten Entschädigung oder einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle ist der SICAV gegenüber für alle anderen der SICAV entstandenen Verluste haftbar, die darauf zurückzuführen sind, dass die Verwahrstelle ihren Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz, der OGAW-Richtlinie und der OGAW V-Verordnung aus Nachlässigkeit oder absichtlich nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Vorbehaltlich des OGA-Gesetzes, der OGAW-Richtlinie und der OGAW V-Verordnung, die vorgeben, dass die Verwahrstelle nur im Fall eines externen Ereignisses, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären, nicht haftbar gemacht werden kann, ist die Verwahrstelle nicht für Folge- oder indirekte Schäden oder Verluste haftbar, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten ergeben.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist in vollem Umfang befugt, ihre Verwahrfunktionen gänzlich oder teilweise zu delegieren, sofern diese Aufgaben nicht mit der Absicht delegiert werden, die Anforderungen des OGA-Gesetzes, der OGAW-Richtlinie und der OGAW V-Verordnung zu umgehen, und die Verwahrstelle nachweisen kann, dass es einen objektiven Grund für die Delegierung gibt. Unbeschadet des Voranstehenden bleibt ihre Haftung bei einer Delegierung von der Tatsache unberührt, dass sie die Vermögenswerte, für deren Aufbewahrung sie zuständig ist, ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrplichten an State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100,

Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, die zu ihrer globalen Unterverwahrstelle bestellt wurde, delegiert. Als globale Unterverwahrstelle hat State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb des State Street Global Custody Network bestellt.

Informationen über delegierte Verwahrfunktionen sowie eine Liste der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der SICAV erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle hat erforderliche Kontrollen und Verfahren umgesetzt, um sicherzustellen, dass sie auf eine Art und Weise verwaltet und organisiert wird, die mögliche Konflikte mit den Interessen der SICAV/ihren Anteilhabern minimiert. Diese werden den Anteilhabern ordnungsgemäß mitgeteilt, und die Verwahrstelle wird eine effektive Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten einrichten, umsetzen und operativ aufrechterhalten, ebenso wie eine funktionale, hierarchische und vertragliche Trennung der Erbringung ihrer Verwahrfunktionen von der Erfüllung anderer Aufgaben.

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften, die in ihrem ordentlichen Tagesgeschäft gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig sind, was tatsächliche oder potenzielle Konflikte verursachen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gemäß separaten vertraglichen oder sonstigen Regelungen vornimmt. Zu diesen Aktivitäten können beispielsweise folgende zählen:

- i. die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleih-, Finanzberatungs- und/ oder anderen Beratungsdienstleistungen für die SICAV;
- ii. die Durchführung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, darunter auch Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Makler-, Market Making- oder andere Finanztransaktionen mit der SICAV, entweder als Auftraggeber und im eigenen Namen oder für andere Kunden.

In Verbindung mit und vorbehaltlich des Voranstehenden können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Kontext der oben beschriebenen Aktivitäten:

- i. versuchen, mit diesen Aktivitäten Gewinne zu erzielen, und sie sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jedweder Form zu erhalten und einzubehalten. Sie sind nicht verpflichtet, der SICAV gegenüber die Art oder den Betrag entsprechender Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, was unter anderem auch Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Gewinnspannen, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Ermäßigungen oder sonstige Vorteile umfasst, die in Verbindung mit diesen Aktivitäten erhalten werden;
- ii. Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Namen, im Namen ihrer verbundenen Unternehmen oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- iii. bei den eingegangenen Geschäften in dieselbe oder die entgegengesetzte Richtung handeln, unter anderem auch auf Basis von Informationen in ihrem Besitz, die der SICAV nicht zur Verfügung stehen;
- iv. anderen Kunden, einschließlich Wettbewerbern der SICAV, dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erbringen;
- v. von der SICAV Gläubigerrechte übertragen bekommen und diese ausüben.

Die SICAV kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle nutzen, um Devisen-, Spot- oder Swap-Transaktionen im Namen der SICAV durchzuführen. In solchen Fällen werden ordnungsgemäße entsprechende Regelungen mit der SICAV getroffen. Das verbundene Unternehmen kann versuchen, mit diesen Transaktionen Gewinne zu erzielen, und es ist berechtigt, entsprechende Gewinne einzubehalten, ohne diese der SICAV gegenüber offenlegen zu müssen. Das verbundene Unternehmen hat entsprechende Transaktionen gemäß mit der SICAV vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

Sofern der SICAV gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entstehen potenzielle Konflikte in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen (gegebenenfalls) hinsichtlich dieses Kontos zahlt oder berechnet, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die ihm dadurch entstehen, dass diese Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, gegebenenfalls auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben, werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine aktuelle Liste aller von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstellen finden Sie auf der folgenden Website: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>

Potenzielle Konflikte, die beim Einsatz von Unterdepotstellen durch die Verwahrstelle auftreten könnten, umfassen vier Hauptkategorien:

- i. Konflikte durch die Auswahl der Unterdepotbanken und die Allokation der Vermögenswerte auf mehrere Unterdepotbanken unter dem Einfluss von Kostenfaktoren, einschließlich niedrigster berechneter Gebühren, Gebührenrabatte oder vergleichbarer Anreize und (b) breiten bilateralen Geschäftsbeziehungen, bei denen die Verwahrstelle zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien aufgrund des wirtschaftlichen Wertes der breiteren Geschäftsbeziehung handeln kann;
- ii. sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterdepotbanken handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Firmeninteresse; dieses könnte im Konflikt zu den Interessen der Kunden stehen;
- iii. sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterdepotbanken haben nur indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei; dies könnte einen Anreiz für die Verwahrstelle bedingen, zum Schaden bestimmter Kunden in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln;
- iv. Unterdepotbanken können marktbasiertere Gläubigerrechte gegen Vermögenswerte des Kunden haben, an deren Durchsetzung sie ein Interesse haben, wenn sie für Wertpapiergeschäfte nicht bezahlt werden.

Bei der Ausübung ihrer Pflichten muss die Verwahrstelle ehrlich, fair, sachverständig, unabhängig und allein im Interesse der SICAV und ihrer Anteilhaber handeln.

Die Verwahrstelle hat die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben funktionell und hierarchisch von ihren anderen Aufgaben, die potenziell im Konflikt zu ihren Verwahrungsaufgaben stehen könnten, getrennt. Das System interner Kontrollen, die verschiedenen Weisungslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Berichterstattung des Managements ermöglichen eine angemessene Erkennung, Steuerung und Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten und Problemen bei der Verwahrstelle. Überdies erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterdepotbanken vertragliche Beschränkungen auf, um gegen einige der potenziellen Konflikte vorzubeugen, und sie prüft und beaufsichtigt die Unterdepotbanken sorgfältig, um einen herausragenden Kundenservice dieser Bevollmächtigten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle liefert ferner häufige Berichte über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollprüfungen unterzogen werden. Die Verwahrstelle trennt außerdem intern die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihren eigenen Geschäftsaktivitäten und hält sich an einen Verhaltensstandard, der von ihren Beschäftigten ein ethisch vertretbares, faires und transparentes Verhalten gegenüber den Kunden verlangt.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind in dem auf unbestimmte Zeit ab Datum der Unterzeichnung abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag geregelt. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass jede Partei diesen Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten an die jeweils andere Partei kündigen kann. Voraussetzung für eine solche Kündigung ist die Übernahme der Verantwortlichkeiten und Funktionen der Verwahrstelle durch eine neue Verwahrstelle. Weiterhin gilt, dass (i) ein wesentlicher Verstoß (*faute grave*) durch eine der Parteien, der von der Partei, die den Verstoß begeht, nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung hierüber durch die jeweils andere Partei behoben wird, der benachrichtigenden Partei das Recht verleiht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen; und (ii) die Verwahrstelle ihre Funktion als solche im Fall einer Kündigung durch die SICAV solange beibehält, bis sämtliche Vermögenswerte, die gemäß diesen Bestimmungen verwahrt werden, vollständig ausgeliefert oder übertragen wurden. Darüber hinaus kann der Verwahrstellenvertrag unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei insolvent wird oder nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, wenn die SICAV ihre Zulassung gemäß dem OGA-Gesetz verliert oder wenn die Verwahrstelle nicht mehr befugt ist, die Dienstleistungen und ihre Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu erbringen bzw. zu erfüllen.

Im Fall einer Kündigung des Verwahrstellenvertrags wird die SICAV nach besten Kräften versuchen, innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank zu bestellen, die die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle übernimmt. Im Fall einer Kündigung muss die Verwahrstelle bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat, alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Wahrung der Interessen von Anteilhabern zu gewährleisten.

Im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des OGA-Gesetzes über die Verwaltung luxemburgischer OGAW auf grenzüberschreitender Basis durch eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats zugelassen ist und von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats reguliert wird, haben die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle einen Vertrag abgeschlossen, um den Informationsfluss zu regeln, der als erforderlich erachtet wird, um es der Verwahrstelle zu erlauben, ihre Funktionen als Verwahrstelle der SICAV wahrzunehmen. Dieser Vertrag beschreibt insbesondere die Pflichten und Verfahren der Verwahrstelle in Bezug auf das Vermögen der SICAV, unter anderem auch im Hinblick auf die sichere Verwahrung der verschiedenen Arten von Vermögenswerten der SICAV, die im Fall einer Änderung der Satzung, dieses Verkaufsprospekts und anderer mit der SICAV zusammenhängender Dokumente geltenden Verfahren, den Informationsaustausch zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Bezug auf die SICAV (insbesondere hinsichtlich Delegationen und der Zeichnung/Rücknahme von Anteilen), die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung von Terrorismusfinanzierung und den Umgang mit vertraulichen Informationen.

12.

Zeichnungen

Anteile können an jedem Handelstag zum Zeichnungspreis auf Forward Pricing-Basis gezeichnet werden, wie nachfolgend im Abschnitt „Vorgehensweise“ näher beschrieben ist.

Der Verwaltungsrat ist befugt, zu beschließen, eine Anteilsklasse von Zeit zu Zeit auf der nach eigenem Ermessen bestimmten Basis und zu den nach alleinigem Ermessen festgelegten Bedingungen für neue Zeichnungen zu schließen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, die SICAV für einen bestimmten Zeitraum für Zeichnungen zu schließen, der nach seinem Dafürhalten den besten Interessen der SICAV und ihrer Anteilinhaber entspricht, wenn an einem Bewertungstag der Umfang des Vermögens der SICAV eine effiziente Verwaltung verhindern würde und/oder sich weitere Zuflüsse negativ auf die Wertentwicklung der SICAV und die Erreichung ihres Anlageziels auswirken würden und/oder steuerliche Folgen nach sich ziehen würden, die für die SICAV ungünstig wären.

Vorgehensweise

Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen müssen ein Kontoeröffnungsformular ausfüllen und unterzeichnen und per Post an den Administrator senden. Der Antragsteller wird benachrichtigt, sobald das Konto eröffnet wurde. Der Antragsteller muss dann ein Transaktionsanweisungsformular ausfüllen und dieses per Post (bzw. vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen per Fax) an den Administrator senden.

Im weiteren Verlauf müssen Anteilinhaber, die einen Antrag für zusätzliche Anteile stellen möchten, ein Transaktionsanweisungsformular ausfüllen und dieses per Post (bzw. vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen per Fax) an den Administrator senden.

Anträge, die vor dem Handelsschluss für einen bestimmten Handelstag angenommen werden, werden an diesem Handelstag abgewickelt. Anträge, die nach dem Handelsschluss für einen bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag abgewickelt. Die Zahlung der jeweiligen Zeichnungsgelder muss innerhalb von 4 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag in der Referenzwährung beim Administrator eingehen. Wenn die Zeichnungsgelder bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden die Transaktionsanweisungen bis zum nächsten Handelstag nach Eingang der Zeichnungsgelder zurückgestellt.

Die Handelstage für die einzelnen Anteilsklassen und die jeweiligen Handelsschlusszeiten sind in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Das ursprüngliche unterzeichnete Kontoeröffnungsformular sowie weitere jeweils vom Administrator angeforderte unterstützende Dokumente (wie beispielsweise Unterlagen für die erforderlichen Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) müssen per Post übersandt werden und beim Administrator eingegangen sein, bevor ein erstmaliger Antrag auf Anteile abgewickelt werden kann. Im weiteren Verlauf können Anteilinhaber, die weitere Anteile beantragen möchten, ihren Antrag auf Anteile per Fax übermitteln, und diese Anträge können abgewickelt werden, ohne dass Originaldokumente eingereicht werden müssen. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Erhalt der Originalunterlagen durchgeführt.

Gegebenenfalls werden Anteilsbruchteile auf zwei Dezimalstellen ausgegeben. Gemäß den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt „Lieferung an Clearstream/Euroclear“ laufen auf Zeichnungsgelder Zinsen zugunsten der SICAV auf.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag nach eigenem Ermessen gänzlich oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der bei Antragstellung gezahlte Betrag bzw. gegebenenfalls den entsprechenden Saldo so bald wie praktisch möglich (ohne Zinsen) in der jeweiligen Währung auf Risiko und Kosten des Antragstellers zurückgezahlt.

Lieferung an Clearstream/Euroclear

Es können Vereinbarungen getroffen werden, wonach Anteile auf Konten entweder bei Clearstream oder Euroclear gehalten werden.

Anleger sollten beachten, dass Clearstream die Lieferung von Anteilsbruchteilen bis auf zwei Dezimalstellen akzeptiert. Anleger sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass Euroclear nur Lieferungen ganzer Anteile entgegennimmt.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zum maßgeblichen Bewertungstag, der gemäß der nachfolgend im Abschnitt „Bewertung“ dargelegten Politik ermittelt wird. Der an einem Handelstag geltende Nettoinventarwert je Anteil wird nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu dem in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen Zeitpunkt berechnet, zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Infolgedessen werden Zeichnungsanträge auf der Basis eines unbekanntes Nettoinventarwerts gestellt.

Mindestanlage

Der Mindestanlagebestand, der Mindestzeichnungsbetrag und der (gegebenenfalls geltende) Mindestbetrag für Folgezeichnungen für die einzelnen Klassen sind in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Unzulässige Antragsteller

Das Kontoeröffnungsformular verlangt von jedem potenziellen Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen, dass er der SICAV gegenüber unter anderem erklärt und gewährleistet, dass es sich bei ihm nicht um einen unzulässigen Antragsteller handelt.

Insbesondere dürfen Anteile keiner Person angeboten, ausgegeben oder übertragen werden, wenn dies nach Auffassung des Verwaltungsrats unter Umständen geschieht, die dazu führen könnten, dass der SICAV eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entstehen würde, die bzw. der der SICAV andernfalls nicht entstehen würde, oder die SICAV verpflichtet wäre, sich gemäß einschlägigen US-Wertpapiergesetzen zu registrieren.

Anteile dürfen grundsätzlich nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat hat die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen an oder zugunsten einer US-Person genehmigt, sofern er sich versichert hat, dass diese Ausgabe oder Übertragung keine ungünstigen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Folgen für die SICAV oder ihre Anteilinhaber als Ganzes haben wird. Jeder Antragsteller und jeder Übertragungsempfänger von Anteilen, bei dem es sich um eine US-Person handelt, muss die Erklärungen, Gewährleistungen oder Unterlagen vorlegen, die vom Verwaltungsrat verlangt werden können, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen vor der Ausgabe oder der Registrierung einer Übertragung von Anteilen eingehalten werden. Falls der Übertragungsempfänger nicht bereits Anteilinhaber ist, muss er das entsprechende Kontoeröffnungsformular ausfüllen.

Form der Anteile

Bei allen Anteilen handelt es sich um Namensanteile, die nur in stückeloser Form ausgegeben werden, was bedeutet, dass das Eigentum eines Anteilinhabers durch Eintrag in das vom Administrator geführte Anteilinhaberregister der SICAV nachgewiesen wird. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben oder ausgeliefert.

Aussetzung

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen erklären, wie unter „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ näher beschrieben ist. Während einer solchen Aussetzung werden keine Anteile ausgegeben.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß internationalen Verordnungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (darunter das geänderte Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, den CSSF-Rundschreiben 13/556 15/609 und 17/650 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie entsprechende Änderungen und Ersetzungen unterliegen alle Gewerbetreibenden des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um OGA vor Aktionen/Auftreten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu hindern. Als Folge dieser Bestimmungen ist eine detaillierte Identifizierung und Überprüfung der Identität eines Antragstellers auf Anteile und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikoorientierter Basis erforderlich. Ebenso ist eine Überwachung der Beziehung auf kontinuierlicher Basis erforderlich. Änderungen an den Daten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden nur nach Erhalt von Originalunterlagen durchgeführt.

Außer im Falle von Antragstellern, die ihren Antrag über Unternehmen stellen, bei denen es sich um regulierte Akteure des Finanzsektors handelt, die im Land ihres Sitzes Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche unterliegen, die den in Luxemburg anwendbaren Vorschriften gleichwertig sind, (i) muss der Administrator die Identität des Antragstellers feststellen und ist (ii) jeder Antragsteller, der einen Antrag in seinem eigenen Namen oder über ein Unternehmen stellt, das seinen Sitz in einem nicht gleichwertigen Land hat, verpflichtet, dem Administrator in Luxemburg alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die der Administrator angemessenerweise zur Überprüfung der Identität des Anteilinhabers benötigt. Bei Antragstellern, die für einen Dritten handeln, ist der Administrator ebenfalls verpflichtet, die Identität des (der) wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Jeder Antragsteller verpflichtet sich daher, dem Administrator eine Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers im Voraus bekannt zu geben.

Falls der Antragsteller die für die Überprüfung erforderlichen Angaben verspätet oder gar nicht vorlegt, kann der Administrator die Annahme des Antrags und der entsprechenden Zeichnungsgelder verweigern oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder die Zahlung von Erträgen auf Anteile ablehnen, bis die Angaben ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden. Anleger sollten insbesondere beachten, dass in Fällen, in denen angefordert wird, Rücknahmeerlöse an ein Konto zu überweisen, das nicht auf den Namen des Anlegers lautet, der Administrator diese Rücknahmeanträge nur unter außerordentlichen Umständen abwickelt und sich das Recht vorbehält, Informationen anzufordern, die er angemessenerweise benötigt, um die Identität des Anlegers und des Inhabers des Kontos, auf das die Rücknahmeerlöse eingezahlt werden sollen, zu überprüfen

Die Rücknahmeerlöse werden nicht an Drittkonten überwiesen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen und/oder der Anleger und/oder der Kontoinhaber die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellt. Weder die SICAV noch der Administrator haften für die Verzögerung oder Nichtdurchführung von Geschäften, die sich aus der Nichtbereitstellung von Unterlagen oder der Bereitstellung unvollständiger Unterlagen ergeben.

Bisweilen können Anteilinhaber aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsnachweise im Rahmen der laufenden Sorgfaltspflichten des Kunden gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen vorzulegen.

Ein Antragsteller muss alle vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Programmen zur Bekämpfung von Geldwäsche geforderten Zusicherungen machen, einschließlich, ohne Einschränkung, der Zusicherungen, dass es sich bei diesem Antragsteller nicht um ein Land, Territorium, eine natürliche oder juristische Person handelt, die auf der Website des United States Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“) aufgeführt ist, und dass er nicht direkt oder indirekt mit einem Land, Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person verbunden ist, die auf einer Liste des OFAC genannt ist oder Verboten durch eines der Sanktionsprogramme des OFAC unterliegt. Ferner muss jeder Antragsteller zusichern, dass die Zeichnungsgelder weder direkt noch indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen bundes- oder einzelstaatliche Gesetze und Bestimmungen der USA bzw. internationale Gesetze und Bestimmungen verstoßen, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

Datenschutz

Die SICAV (der „Verantwortliche“) verarbeitet Daten in Bezug auf mehrere Kategorien von identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen (insbesondere potenzielle oder bestehende Anleger, deren wirtschaftliche Eigentümer und andere natürliche Personen, die mit potenziellen oder bestehenden Anlegern in Verbindung stehen), die im Folgenden als „betroffene Personen“ bezeichnet werden. Diese Daten wurden und/oder werden dem Verantwortlichen direkt von den betroffenen Personen oder aus anderen Quellen (einschließlich potenzieller oder bestehender Anleger, Intermediären wie Vertriebsstellen, Vermögensverwaltern und Finanzberatern sowie öffentlichen Quellen) zur Verfügung gestellt oder von diesem oder in dessen Auftrag erhoben und werden im Folgenden als „Daten“ bezeichnet.

Detaillierte und aktuelle Informationen zur Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen sind in einer Datenschutzerklärung (die „Datenschutzerklärung“) enthalten. Anlegern und allen Personen, die den Verantwortlichen oder seine Dienstleister in Bezug auf die SICAV kontaktieren oder sich anderweitig direkt oder indirekt mit diesen in Verbindung setzen, wird empfohlen, sich die Zeit zu nehmen, die Datenschutzerklärung sorgfältig zu prüfen und zu lesen.

Alle Fragen, Anfragen oder Ersuchen in Bezug auf die Datenschutzerklärung und die Verarbeitung von Daten durch den Verantwortlichen im Allgemeinen können an s.godwin@fundsmith.co.uk oder 33 Cavendish Square London, W1G 0PW, Vereinigtes Königreich, zu Händen von Fundsmith LLP gerichtet oder per Telefon unter +44 2035516339 abgewickelt werden

Zugriff auf die Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung kann telefonisch unter der Nummer +44 2035516339 angefordert werden und ist auf Anfrage bei s.godwin@fundsmith.co.uk oder 33 Cavendish Square London, W1G 0PW, Vereinigtes Königreich zu Händen von Fundsmith LLP, erhältlich.

Die Datenschutzerklärung enthält insbesondere nähere Angaben und Beschreibungen:

- zur Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten und gegebenenfalls den Kategorien der verarbeiteten Daten, der Quelle, aus der die Daten stammen, und dazu, ob automatisierte Entscheidungsprozesse eingesetzt werden, einschließlich ggf. des Profilings;
- darüber, dass Daten an mehrere Kategorien von Empfängern übermittelt werden, dass einige dieser Empfänger (die „Auftragsverarbeiter“) die Daten im Namen des Verantwortlichen verarbeiten, dass die Auftragsverarbeiter die meisten der Dienstleister des Verantwortlichen umfassen und dass die Auftragsverarbeiter als Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen fungieren und auch Daten als Verantwortliche für ihre eigenen Zwecke verarbeiten können;
- darüber, dass die Daten vom Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern für verschiedene Zwecke (die „Zwecke“) verarbeitet werden und dass diese Zwecke Folgendes umfassen: (i) das allgemeine Halten, Pflegen und Verwalten von potenziellen und bestehenden Anlagen und Beteiligungen der SICAV, (ii) die Ermächtigung des Verantwortlichen zur Erbringung seiner Dienste und der Auftragsverarbeiter zur Erbringung ihrer Dienste für die SICAV und

(iii) die Befähigung des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und/oder steuerlicher Verpflichtungen (darunter FATCA/Gemeinsamer Meldestandard [CRS]);

- darüber, dass die Daten ggf. in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden können, unter anderem in Länder, deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten;
- darüber, dass jegliche Kommunikation (einschließlich Telefongesprächen) (i) vom Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern aufgezeichnet werden kann und (ii) für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt wird.
- darüber, dass Daten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen und stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt werden;
- darüber, dass das Versäumnis, bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen, dazu führen kann, dass nicht mit Anteilen oder Beteiligungen der SICAV gehandelt werden kann, nicht in diese investiert werden kann oder diese nicht gehalten werden können;
- darüber, dass betroffene Personen bestimmte Rechte in Bezug auf die sie betreffenden Daten haben, darunter das Recht, Auskunft über ihre Daten zu verlangen oder die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten zu beantragen, das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten einzuschränken oder dieser zu widersprechen, das Recht auf Portabilität, das Recht, bei der zuständigen Datenschutzaufsicht Beschwerde einzulegen, oder das Recht, eine erteilte Einwilligung zurückzuziehen.

Alle Personen, die in Bezug auf die SICAV mit einem der Verantwortlichen oder deren Dienstleistern in Kontakt treten oder sich anderweitig direkt oder indirekt mit diesen in Verbindung setzen, werden wahrscheinlich aufgefordert, gegebenenfalls formell ihre Bestätigung, ihr Einverständnis, ihre Zusicherung, Gewährleistung und/oder Verpflichtung in Bezug auf folgende Punkte zu erklären: dass sie die Datenschutzerklärung erhalten haben und/oder in der Lage waren, darauf zuzugreifen;

dass die Datenschutzerklärung im alleinigen Ermessen des Verantwortlichen geändert werden kann; dass sie über jede Änderung oder Aktualisierung der Datenschutzerklärung mit allen Mitteln, die der Verantwortliche für angemessen hält, informiert werden können, einschließlich durch öffentliche Bekanntmachung; dass sie befugt sind, dem für Verantwortlichen alle Daten über dritte natürliche Personen zur Verfügung zu stellen oder dies zu veranlassen oder zuzulassen; dass sie, sofern erforderlich und angemessen, die (ausdrückliche) Zustimmung der betreffenden dritten natürlichen Personen zu dieser Verarbeitung einholen müssen; dass diese dritten natürlichen Personen über die Verarbeitung der hierin beschriebenen Daten durch den Verantwortlichen und ihre damit verbundenen Rechte informiert wurden; dass diese dritten natürlichen Personen über die Datenschutzerklärung informiert wurden und Zugriff zu dieser hatten; dass sie, wenn sie über eine Änderung oder Aktualisierung der Datenschutzerklärung informiert werden, diese an diese dritten natürlichen Personen weitergeben werden; dass sie und jede dieser dritten natürlichen Personen sämtlichen Haftungsbeschränkungen in der Datenschutzerklärung unterliegen; und dass sie den Verantwortlichen hinsichtlich der nachteiligen Folgen, die sich aus einem Verstoß gegen das Vorstehende ergeben, entschädigen und diesen diesbezüglich schadlos halten.

13.

Rücknahmen

Anteilinhaber können an jedem für die betreffende Anteilsklasse in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegebenen Handelstag eine Rücknahme ihrer gesamten oder eines Teils ihrer Anteile beantragen. Hierfür müssen Anteilinhaber einen ausgefüllten Rücknahmeantrag auf dem vom Administrator zur Verfügung gestellten Formular einsenden. Dieser muss spätestens bei Handelsschluss für den betreffenden Handelstag beim Administrator eingehen.

Vorgehensweise

Rücknahmeanträge können per Fax an den Administrator gesandt werden, sofern das Original des Kontoeröffnungsformulars beim Administrator eingegangen ist und sämtliche Unterlagen, die von der SICAV verlangt werden (einschließlich von Dokumenten im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche), vorliegen und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden.

Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss für einen Handelstag eingehen, werden am nächsten Handelstag abgewickelt.

Ein Antrag auf eine Teilrücknahme von Anteilen wird abgelehnt bzw. der Anteilsbestand wird vollständig zurückgenommen, wenn der Nettovermögenswert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile aufgrund einer solchen Teilrücknahme unter den Mindestbestand fallen würde.

Nachdem ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, ist er unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat nicht eine entsprechende Genehmigung erteilt (die nach eigenem Ermessen verweigert werden kann).

Mindestrücknahme

Der für jede Klasse (gegebenenfalls) geltende Mindestrücknahmebetrag ist in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts aufgeführt.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zum maßgeblichen Bewertungstag, der gemäß der nachfolgend im Abschnitt „Bewertung“ dargelegten Politik ermittelt wird. Der an einem Handelstag geltende Nettoinventarwert je Anteil wird nach Handelsschluss für diesen Handelstag berechnet, zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Infolgedessen werden Rücknahmeanträge auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts gestellt.

Abrechnung

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt so bald wie praktisch möglich nach dem jeweiligen Handelstag, normalerweise innerhalb von 4 Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Die Zahlung erfolgt durch direkte Überweisung gemäß den Anweisungen, die der Anteilinhaber, der die Rücknahme angefordert hat, dem Administrator erteilt hat, in der Referenzwährung der zurückgenommenen Anteile und auf Risiko des Anteilinhabers. Nach Eingang per Fax erteilter Anweisungen vorgenommene Zahlungen werden nur abgewickelt, wenn die Zahlung an das eingetragene Konto erfolgen soll, das auf entweder (a) dem ordnungsgemäß unterzeichneten Originalkontoeröffnungsformular oder (b) dem ordnungsgemäß unterzeichneten Originalantrag auf Änderung des Bankmandats angegeben ist.

Aussetzung

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen eine Aussetzung der Rücknahme von Anteilen erklären, wie unter „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ näher beschrieben ist. Während einer solchen Aussetzung werden keine Anteile zurückgenommen.

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine Zwangsrücknahme bestimmter oder aller Anteile vornehmen, die von oder zugunsten eines Anteilinhabers gehalten werden, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person im Rahmen eines Verstoßes gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde bzw. unter Umständen erworben oder gehalten werden, die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft eine Haftung oder Besteuerung oder sonstige Benachteiligung entsteht, die der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären (dies gilt unter anderem auch für Anteilinhaber, die zu unzulässigen Antragstellern werden, sowie für US-Personen gemäß FATCA, Personen, die die von der SICAV zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, u.a. gemäß den FATCA-Bestimmungen, angeforderten Informationen nicht bereitstellen, und Personen, von denen angenommen wird, dass sie ein potenzielles finanzielles Risiko für die SICAV darstellen). Weiterhin kann der Verwaltungsrat jederzeit unter außergewöhnlichen Umständen,

unter denen nach seiner Meinung eine Zwangsrücknahme im Interesse von Anlegern ist, eine Zwangsrücknahme bestimmter oder aller Anteile vornehmen, die von oder zugunsten eines Anteilinhabers gehalten werden. Wenn der Nettoinventarwert der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den Mindestbestand für die jeweilige Anteilsklasse fällt, behält sich die SICAV das Recht vor, eine Zwangsrücknahme aller von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse zu verlangen oder alternativ hierzu einen Zwangsumtausch aller von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse in Anteile einer anderen Klasse mit einem niedrigeren Mindestbestand vorzunehmen. Wenn der Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter dem Mindestbestand für die jeweilige Anteilsklasse liegt und die SICAV beschließt, ihr Recht auf Zwangsrücknahme aus diesem Grund auszuüben, informiert die SICAV den Anteilinhaber schriftlich hierüber und gewährt ihm eine Frist von 30 Kalendertagen, um zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzliche Anteile zu erwerben.

Zurückgestellte Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann Rücknahmen an einem bestimmten Handelstag auf den nächsten Handelstag zurückstellen, wenn die angeforderten Rücknahmen über 10 % des Nettoinventarwerts der SICAV hinausgehen (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Der Verwaltungsrat wird dafür sorgen, dass alle Anteilinhaber, die ihre Anteile an einem Handelstag, an dem die Rücknahme zurückgestellt wurde, zurücknehmen lassen wollten, gleichbehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird alle entsprechenden Rücknahmeanträge bis zur angegebenen Grenze (d. h. 10 % des Nettoinventarwerts der SICAV) anteilig bearbeiten und den Rest auf den darauffolgenden Handelstag zurückstellen. Der Verwaltungsrat wird ferner sicherstellen, dass alle Geschäfte in Bezug auf einen früheren Handelstag abgeschlossen sind, bevor die Anträge bedient werden, die sich auf einen späteren Handelstag beziehen.

Der Verwaltungsrat erwartet derzeit nicht, diese Befugnis zur Zurückstellung von Rücknahmen auszuüben, es sei denn, er muss davon ausgehen, dass bestehende Anteilinhaber anderenfalls erheblich benachteiligt würden und dass er zur Einhaltung geltender Gesetze oder Vorschriften verpflichtet ist, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Rücknahme gegen Sachleistungen

Die SICAV hat auf Beschluss des Verwaltungsrates die Möglichkeit, die Zahlung des Rücknahmepreises an jeden damit einverstandenem Anteilinhaber in Sachleistungen vorzunehmen, so dass dem Anteilinhaber aus dem Vermögensportfolio der SICAV Vermögenswerte zugeteilt werden. Der (nach den Bestimmungen der Satzung berechnete) Wert der betreffenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückgegebenen Anteile am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechen. Die Art bzw. der Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach gerechten und angemessenen Grundsätzen bestimmt, ohne die Interessen der anderen Inhaber von Anteilen zu verletzen, und die Bewertung ist in einem Sondergutachten des Abschlussprüfers der SICAV zu bestätigen. Die Kosten für diese Übertragungen werden vom Anteilinhaber getragen.

Verhinderung von Geldwäsche

Anleger sollten beachten, dass sich der Verwaltungsrat weigern kann, einen Rücknahmeantrag auszuführen, wenn ihm nicht die Informationen beiliegen, die er bzw. der Administrator in seinem Namen angemessenerweise anfordern kann. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Voranstehenden kann diese Befugnis ausgeübt werden, wenn die für Verifizierungszwecke zur Verhinderung von Geldwäsche gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Zeichnungen“ erforderlichen Informationen nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurden.

14.

Umtausch zwischen Anteilsklassen

Sofern die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht gemäß den im Abschnitt „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, können Inhaber von Anteilen einen Umtausch einiger oder all ihrer Anteile einer Klasse (die „**ursprüngliche Klasse**“) in Anteile einer anderen Klasse (die „**neue Klasse**“) beantragen. Ein solcher Umtausch kann nur dann vorgenommen werden, wenn der Anteilsbestand des Anteilinhabers an der neuen Klasse die Kriterien sowie die geltenden Mindestbestandsanforderungen dieser Klasse erfüllt.

Vorgehensweise

Anteilinhaber müssen einen ausgefüllten Umtauschantrag auf dem vom Administrator erhältlichen Formular einsenden. Dieser muss vor dem Handelsschluss für Rücknahmen der ursprünglichen Klasse bzw. dem Handelsschluss für Zeichnungen der neuen Klasse, wobei jeweils der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist, beim Administrator eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag abgewickelt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Anträge auf den Umtausch von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen.

Bei einem Umtausch können Anteilsbruchteile auf zwei Dezimalstellen von der SICAV ausgegeben werden, wenn der Wert der aus der ursprünglichen Klasse umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl an Anteilen der neuen Klasse zu erwerben. Saldobeträge, die Ansprüche auf einen unter zwei Dezimalstellen liegenden Anteilsbruchteil darstellen, werden von der SICAV zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Nachdem ein Umtauschantrag eingereicht wurde, ist er unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat nicht eine entsprechende Genehmigung erteilt (die nach eigenem Ermessen verweigert werden kann) bzw. sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der SICAV, in Bezug auf die der Umtauschantrag gestellt wird, nicht ausgesetzt ist.

Ein Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse wird als Rücknahme und gleichzeitiger Erwerb von Anteilen behandelt. Für einen Anteilinhaber, der seine Anteile umtauschen möchte, kann daher im Zusammenhang mit diesem Umtausch nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines Domizils gegebenenfalls ein steuerpflichtiger Gewinn oder ein steuerlich absetzbarer Verlust entstehen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = \frac{(R \times NIW)}{AP}$$

Hierbei gilt:

- A** ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse.
- R** die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse.
- NIW** ist der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse am maßgeblichen Handelstag,
- AP** ist der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Klasse am maßgeblichen Handelstag,

Alle Bedingungen und Hinweise hinsichtlich der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gelten gegebenenfalls gleichermaßen für den Umtausch von Anteilen.

15.

Verhinderung von Late Trading und Market Timing

Unter „Late Trading“ versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags für Anteile eines Fonds, der nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen am betreffenden Tag eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis, der dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert entspricht.

Nach Ansicht der SICAV ist die Praxis des Late Trading unzulässig, da sie gegen die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts verstößt, die vorsehen, dass ein Antrag, der nach Handelsschluss eingeht, zu einem Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt wird, der dem am nächsten Handelstag berechneten Nettoinventarwert entspricht. Infolgedessen erfolgen die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen auf der Basis eines unbekanntem Nettoinventarwerts. Der Handelsschluss in Bezug auf einen Handelstag ist für jede Anteilsklasse in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Als „Market Timing“ bezeichnet man die Methode der Arbitrage, bei der der Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/ oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Organismus für gemeinsame Anlagen zeichnet und zurücknehmen lässt oder umtauscht.

Nach Ansicht der SICAV ist die Praxis des Market Timing unzulässig, da sie die Wertentwicklung der SICAV durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen kann. Infolgedessen behält sich die SICAV das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge für Anteile zurückzuweisen, die im Zusammenhang mit der Praxis des Market Timing stehen könnten oder zu stehen scheinen, und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um Anleger vor dieser Praxis zu schützen.

16.

Bewertung

Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten

Der Nettoinventarwert je Klasse wird vom Administrator gemäß den Bestimmungen der Satzung zu jedem Bewertungstag berechnet. Der Nettoinventarwert jeder Klasse wird in der Referenzwährung der betreffenden Klasse angegeben.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse wird zum Bewertungstag ermittelt, indem die Vermögenswerte der SICAV (einschließlich aufgelaufener aber noch nicht vereinnahmter Erträge) bewertet und die Verbindlichkeiten der SICAV abgezogen werden.

Der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird zum Bewertungstag bestimmt, indem der Anteil des Nettoinventarwerts der SICAV, der der betreffenden Klasse zum Bewertungstag zuzurechnen ist, unter Bezugnahme auf die Anzahl der ausgegebenen Anteile jeder Klasse zum betreffenden Bewertungstag ermittelt wird, jeweils vorbehaltlich etwaiger Anpassungen zur Berücksichtigung von der betreffenden Klasse zuzurechnenden Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungstag ermittelt, indem der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert der SICAV durch die Gesamtzahl der in dieser Klasse ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile zum betreffenden Bewertungstag geteilt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen bzw. auf eine vom Verwaltungsrat festzulegende Anzahl von Nachkommastellen gerundet.

Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte der SICAV gilt:

- (a) Kassenbestände und Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zum Ende des jeweiligen Bewertungstags bewertet.
- (b) Der Wert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wird, sofern nicht anders angegeben, zu den zuletzt gehandelten Marktpreisen bewertet, wobei dies der Schlusskurs, der Mittelkurs oder gegebenenfalls der letzte Marktkurs sein kann. Wird ein Wertpapier an mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, ist die für die Bewertung relevante Börse bzw. der für die Bewertung relevante Markt die Hauptbörse bzw. der wichtigste Markt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird.

An einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch über oder unter dem Nennwert außerhalb der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Markts erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag bewertet werden, vorausgesetzt eine sachkundige Person (die vom Verwaltungsrat ernannt wurde) ist der Überzeugung, dass dieses Verfahren im Hinblick auf die Festlegung des angenommenen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (c) Der Wert eines nicht an einem geregelten Markt notierten, bewerteten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers bzw. der Wert eines an einem solchen Markt notierten, bewerteten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiers, dessen Notierung oder Bewertung jedoch nicht verfügbar bzw. nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert ist, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) sachkundigen Personen, Unternehmen oder Körperschaften (darunter der Anlageverwalter), die vom Verwaltungsrat ernannt wurden, oder (iii) durch andere Maßnahmen bestimmt wird. Insofern eine zuverlässige Marktnotierung für festverzinsliche Wertpapiere nicht verfügbar ist, kann der Wert solcher Wertpapiere mit Hilfe der vom Verwaltungsrat erarbeiteten Matrixmethode bestimmt werden, bei der solche Wertpapiere im Vergleich zur Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die in Bezug auf Rating, Ertrag, Fälligkeitsdatum und andere Eigenschaften vergleichbar sind.
- (d) Als Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, mit einer verbleibenden Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten und mehr als sechzig (60) Tagen, wird ihr Marktwert angenommen, zuzüglich darauf entfallender Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von sechzig (60) Tagen oder weniger werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, die in etwa dem Marktwert entsprechen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten und keiner besonderen Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.
- (f) Ungeachtet des obigen Absatzes (b) werden Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum Mittelkurs, wie vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, oder, wenn sie an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, gemäß dem obigen Absatz (b) bewertet.

- (g) Der Verwaltungsrat kann den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Anpassung den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerspiegelt.
- (h) Ist der Wert einer Anlage nicht wie in der Satzung beschrieben feststellbar, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Veräußerungswert. Dieser wird entweder vom Verwaltungsrat umsichtig und in gutem Glauben oder von einer sachkundigen Person geschätzt.
- (i) Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet, kann eine bestimmte Anlage mithilfe einer alternativen, von Verwaltungsrat gewählten Bewertungsmethode bewertet werden.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts wird Folgendes vom Vermögen der SICAV abgezogen:

- (a) Sämtliche Darlehen, Kredite, Wechsel und Verbindlichkeiten sowie alle auf Darlehen oder Kredite der SICAV aufgelaufenen Zinsen (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Zusage solcher Darlehen oder Kredite);
- (b) Sämtliche aufgelaufenen oder fälligen Aufwendungen, wozu unter anderem Verwaltungsaufwendungen, die Vergütung des Administrators, der Verwahrstelle, und der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, des Anlageberaters und sonstiger Dienstleister der SICAV zählen, sowie ein Betrag, der der hierauf (gegebenenfalls) entfallenden Mehrwertsteuer entspricht;
- (c) Alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich des Betrags festgesetzter, jedoch noch nicht ausgeschütteter Dividenden der SICAV;

- (d) Von der SICAV jeweils festgelegte angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen zum Bewertungstag, sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rückstellungen, sowie sonstige (gegebenenfalls bestehende) Beträge, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Eventualverbindlichkeiten der SICAV für angemessen hält;
- (e) Ein Betrag für die veranschlagte Verbindlichkeit zum Bewertungstag für die entsprechenden Zahlungsaufforderungen für Anteile im Zusammenhang mit ausgegebenen Optionsscheinen und/oder von der SICAV geschriebenen Optionen; und
- (f) Ein Betrag, der zum betreffenden Bewertungstag die veranschlagte Verbindlichkeit der SICAV in Bezug auf Kosten und Aufwendungen darstellt, die der SICAV im Fall einer späteren Auflösung entstehen;
- (g) Die Gründungskosten der SICAV, soweit diese noch nicht abgeschrieben wurden; und
- (h) Der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller sonstigen Verbindlichkeiten, die gemäß der Satzung zum betreffenden Bewertungstag ordnungsgemäß aus dem Vermögen der SICAV zahlbar sind (einschließlich aller Gründungskosten, Betriebskosten und fortlaufenden Verwaltungsgebühren, Kosten und Aufwendungen).
- (c) Von der SICAV auszugebende Anteile werden ab dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt für den jeweiligen Bewertungstag, an dem die Ausgabe erfolgt, als umlaufende Anteile behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Eingang des Ausgabepreises bei der SICAV besteht eine entsprechende Forderung zugunsten der SICAV.
- (d) Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Referenzwährung einer Klasse lauten, werden in die Referenzwährung dieser Klasse umgerechnet; dabei erfolgt die Umrechnung zu dem in gutem Glauben nach vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren für den betreffenden Bewertungstag festgestellten Umrechnungskurs.
- (e) Sofern sich die SICAV an einem Bewertungstag verpflichtet hat:
- einen Vermögenswert zu erwerben, so wird der dafür zu leistende Gegenwert als Verbindlichkeit der SICAV ausgewiesen, während der zu erwerbende Vermögenswert als Vermögenswert der SICAV ausgewiesen wird; oder
 - einen Vermögenswert zu verkaufen, so wird der dafür zu erhaltende Gegenwert als Vermögenswert der SICAV ausgewiesen, während der auszuliefernde Vermögenswert nicht als Vermögenswert der SICAV ausgewiesen wird.

Dies erfolgt jedoch unter der Maßgabe, dass (i) in Fällen, in denen der genaue Wert oder die Art des Gegenwertes oder des Vermögenswertes am betreffenden Bewertungstag nicht bekannt ist, der Wert von der SICAV geschätzt wird und (ii) der Verwaltungsrat keinen Grund zur Annahme hat, dass ein solcher Kauf oder Verkauf nicht zustande kommen wird.

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Klasse gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere anzuwendende Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Bewertungsmethode den Wert im Allgemeinen oder an bestimmten Märkten oder unter bestimmten Marktbedingungen besser widerspiegelt und ordnungsgemäßer Praxis entspricht.
- (b) Anteile der SICAV, die gemäß der Satzung zurückgenommen werden sollen, werden als bestehende Anteile behandelt und bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt für den jeweiligen Bewertungstag, an dem die Rücknahme erfolgt, berücksichtigt. Von diesem Zeitpunkt an besteht bis zur Zahlung des Rücknahmepreises eine entsprechende Verbindlichkeit der SICAV.
- (f) Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen der Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zustimmen, sofern er der Meinung ist, dass diese dem beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswertes und/oder einer Verbindlichkeit der SICAV besser gerecht wird.
- (g) Dem Vermögen wird ein Betrag hinzugerechnet, der den aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen, Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, ebenso wie ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen;

- (h) Dem Vermögen der SICAV werden tatsächliche oder geschätzte Beträge für kapitalbezogene Steuern, die der SICAV gegebenenfalls erstattet werden, sowie die (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten geschätzte) Gesamtsumme aller Rückerstattungsansprüche für Einkommen- oder Kapitalertragsteuer, einschließlich aller Ansprüche aufgrund der Befreiung von Doppelbesteuerung, hinzugerechnet.

Liegt kein Fall von Betrug, kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, keine grobe Fahrlässigkeit und kein offensichtlicher Fehler vor, ist jede vom Verwaltungsrat, einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder einer von der SICAV ordnungsgemäß befugten Person bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einer Klasse bzw. des Nettoinventarwerts je Anteil getroffene Entscheidung vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung für die Gesellschaft sowie für ehemalige, derzeitige oder künftige Anteilinhaber endgültig und bindend.

Der Verwaltungsrat hat die Verantwortung für die tägliche Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil an den Administrator delegiert.

Swing Pricing

Die SICAV kann aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen entsteht, einen Wertverlust bezüglich ihrer Anlage erleiden.

Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die SICAV im Rahmen ihres Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ anwenden. Diese Bewertungsmethode zielt darauf ab, die geschätzten Kosten der zugrunde liegenden Anlagetätigkeit an die Anteilinhaber weiterzugeben. Diese Anpassung wirkt sich auf den Preis der Anteile jeder Klasse gleichermaßen aus, wobei das Maximum bei 0,25 % liegt

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil ist kostenlos vom Administrator erhältlich und steht während der Geschäftszeiten in Luxemburg in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der an einem Handelstag geltende Nettoinventarwert je Anteil wird nach Handelsschluss für diesen Handelstag berechnet, zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

In den folgenden Situationen darf der Verwaltungsrat jederzeit und zu gegebener Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil einer Klasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Teils eines Zeitraums, in dem ein geregelter Markt, auf dem Anlagen der SICAV zugelassen sind, kotiert und gehandelt werden, geschlossen ist (mit Ausnahme von üblichen Feiertagen oder Wochenenden) oder die Transaktionen oder der Handel auf einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt sind;
- (b) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle der Verwaltungsräte entziehen und die zur Folge haben, dass die Veräußerung oder die Bewertung von Anlagen durch die SICAV nicht unter angemessenen Voraussetzungen möglich ist oder den Interessen der Anteilinhaber schaden würde, oder wenn es nicht möglich ist, Beträge im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen an das oder vom entsprechende(n) Konto der SICAV zu überweisen;
- (c) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem die üblicherweise zur Bestimmung des Werts einer Anlage der SICAV eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen;
- (d) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem der Preis oder Wert der Anlagen der SICAV aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder genau festgestellt werden kann;
- (e) Während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon, in dem Zeichnungserlöse nicht auf das oder von dem Konto der SICAV überwiesen werden können oder diese nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Zahlungen für Rücknahmen zurückzuführen, oder wenn derartige Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (f) Im Nachgang einer Entscheidung, die SICAV zu verschmelzen, zu liquidieren oder aufzulösen;
- (g) Wenn die Bestimmung des Werts eines Teils der Anlagen der SICAV aus einem anderen Grund nicht möglich oder undurchführbar ist; oder
- (h) Wenn der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen beschließt, dass es im Interesse der Anteilinhaber liegt, die Ermittlung des Nettoinventarwerts auszusetzen.

Jegliche Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwerts der SICAV sowie der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen jeglicher Klasse ist Anteilhabern mitzuteilen, die einen Antrag auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

17.

Gebühren und Aufwendungen

In diesem Abschnitt sind sämtliche Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die von einem Anteilinhaber oder aus dem Vermögen der SICAV zu zahlen sind.

Kosten

Ausgabeaufschlag

Die SICAV erhebt für die Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger keinen Ausgabeaufschlag.

Rücknahmeabschlag

Die SICAV erhebt für die Rückgabe von Anteilen durch einen Anleger keinen Rücknahmeabschlag.

Umtauschgebühr

Die SICAV erhebt für den Umtausch von Anteilen durch einen Anleger keine Umtauschgebühr.

Gebühren

Verwaltungsgebühr

Die SICAV vergütet die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter für ihre Dienstleistungen aus einer Gesamtverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse in Anhang 1 angegeben ist und monatlich rückwirkend zu zahlen ist und an jedem Bewertungstag aufläuft.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter erhalten keine erfolgsbezogene Vergütung.

Der Anlageverwalter ist berechtigt, einen oder mehrere Anlageberater zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt auf Kosten des Anlageverwalters. Die SICAV, der Anlageverwalter und der Anlageberater können jedoch vertraglich vereinbaren, dass die Zahlung der Gebühren durch die SICAV (die im Namen des Anlageverwalters handelt) aus dem Vermögen der SICAV erfolgt. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgebühr im Verhältnis zu der an den Anlageberater geleisteten Zahlung gesenkt, sodass die von der SICAV an den Anlageverwalter und den Anlageberater gezahlte Gesamtgebühr niemals den in Anlage 1 angegebenen Betrag der Verwaltungsgebühr übersteigt.

Gebühren der Verwahrstelle

Die SICAV zahlt der Verwahrstelle aus dem Vermögen der SICAV eine jährliche Vergütung in Höhe von maximal 0,4 % des Nettoinventarwerts pro Jahr (vorbehaltlich eines Mindestvermögensbestands), die an jedem Bewertungstag aufläuft und monatlich rückwirkend zu zahlen ist.

Gebühren der Zahlstelle

Die Gebühren und Aufwendungen gegebenenfalls von der SICAV bestellter Zahlstellen fallen zu handelsüblichen Sätzen an und werden von der SICAV getragen.

Gebühren des Administrators

Die SICAV zahlt dem Administrator aus dem Vermögen der SICAV eine jährliche Vergütung in Höhe von maximal 0,16 % des Nettoinventarwerts pro Jahr (vorbehaltlich eines Mindestvermögensbestands), die an jedem Bewertungstag aufläuft und monatlich rückwirkend zu zahlen ist.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Die SICAV zahlt Herrn Garry Pieters aus dem Vermögen der SICAV ein jährliches Honorar, das jeweils im entsprechenden Jahres- bzw. Halbjahresbericht veröffentlicht wird. Die Herren Smith und Godwin erhalten für ihre Funktion als Verwaltungsratsmitglied kein Honorar.

Operative Ausgaben und Gebühren

Die SICAV trägt ihre eigenen operativen und sonstigen Aufwendungen. Soweit zutreffend, umfassen diese Aufwendungen unter anderem (a) sämtliche Anlagekosten (hierzu zählen unter anderem spezifische Aufwendungen, die beim Bezug von Systemen, Analysen und anderen Informationen anfallen, welche für Portfoliomanagementzwecke verwendet werden, darunter auch die Kosten für Statistiken und Dienstleistungen, Dienstleistungsverträge für Quotierungssysteme und damit verbundene Hard- und Software), (b) alle Gebühren und Aufwendungen für Transaktions- und handelsbezogene Dienstleistungen; zur vorsorglichen Klarstellung gilt: dies umfasst unter anderem ohne Einschränkungen auch Kosten, die bei der Arrangierung von bzw. Teilnahme an Wertpapierleihprogrammen anfallen, (c) sämtliche Verwaltungsaufwendungen und Depotgebühren, (e) alle Gebühren und Aufwendungen von Rechts- und sonstigen Fachberatern sowie von Wirtschafts- und Abschlussprüfern (einschließlich in Verbindung mit der Erstellung der Steuererklärungen der SICAV), (e) sämtliche Brokerprovisionen, sämtliche Kosten für Investmentanalysen und/oder Handelsideen, sämtliche Darlehenskosten für über derivative Instrumente eingerichtete Short-Positionen und sämtliche im Rahmen von Wertpapiertransaktionen anfallenden Ausgabe- oder Übertragungssteuern oder Stempelsteuern, (f) sämtliche Steuern und an Regierungen oder Behörden zahlbare Unternehmensabgaben, (g) sämtliche Zinsen auf Darlehen, (h) sämtliche Kommunikationsaufwendungen im Zusammenhang mit Anlegerdienstleistungen und sämtliche Aufwendungen für Versammlungen der Anteilhaber sowie für die Erstellung, den Druck und die Verteilung von Finanz- und sonstigen Berichten, Vollrechtsformularen, Verkaufsprospekten und ähnlichen Dokumenten, (i) die Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder (gemäß der Satzung), einschließlich angemessener Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder sowie sämtlicher Kosten für (gegebenenfalls abgeschlossene) Versicherungen zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder, (j) sämtliche Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, behördliche Untersuchungen und Schadenersatz sowie außerordentliche Aufwendungen, die nicht im üblichen Geschäftsgang anfallen, (k) die Gebühren der CSSF, (l) die Kosten für die Auflösung der SICAV,

(m) die Gebühren und Aufwendungen von Behörden oder im Zusammenhang mit der Registrierung der SICAV oder der Vermarktung der Anteile oder einem Antrag auf die Wahrung einer bestimmten steuerlichen Behandlung der Anteile in einem Rechtsgebiet bestellten Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken, (n) die Kosten einer gegebenenfalls zugunsten der SICAV abgeschlossenen Haftpflichtversicherung und (o) alle sonstigen Organisations- und Betriebsaufwendungen.

Diese Betriebs- und sonstigen Kosten können von der SICAV nach Ermessen des Verwaltungsrats gemäß den üblichen Rechnungslegungspraktiken abgegrenzt und abgeschrieben werden. Eine geschätzte Rückstellung für die operativen Ausgaben der SICAV wird in der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV berücksichtigt. Die operativen Ausgaben und die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern, die durch die SICAV zu entrichten sind, werden anteilig von allen Anteilen im Verhältnis zum Nettoinventarwert der SICAV oder zu dem der betreffenden Klasse anrechenbaren Nettoinventarwert getragen, unter der Voraussetzung, dass jene Gebühren und Aufwendungen, die direkt oder indirekt einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, ausschließlich von der betreffenden Klasse getragen werden.

Laufende Kosten

Dem Kapital belastete Kosten

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass für eine bestimmte Klasse der Erzielung von Erträgen dieselbe oder eine höhere Priorität zukommt als Kapitalwachstum, können die dieser Klasse zuzurechnenden Gebühren und Aufwendungen gänzlich oder teilweise aus dem Kapital und nicht aus den Erträgen bestritten werden. Dies beschränkt bzw. geht möglicherweise zulasten des potenziellen künftigen Kapitalzuwachses.

18.

Besteuerung

Allgemeines

Bei den nachfolgenden Informationen zur Besteuerung in Luxemburg handelt es sich um kurze Zusammenfassungen des steuerlichen Rats, den der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den aktuell geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten erhalten hat. Diese können sich künftig ändern bzw. gegebenenfalls anders ausgelegt werden.

Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der gesamten Steuergesetze Luxemburgs, die für eine Entscheidung hinsichtlich der Anlage, des Besitzes, des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten.

Bei den nachfolgenden Informationen handelt es sich nicht um eine Rechts- oder Steuerberatung, und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen eines Kaufs, Verkaufs, Austauschs, Haltens oder einer Rückgabe von Anteilen gemäß den Gesetzen der Rechtsgebiete, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, zurate ziehen. Anlegern wird ferner empfohlen, sich bezüglich möglicher für ihr Wohnsitzland geltender Devisenkontrollbestimmungen zu informieren.

Die sich aus dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen der SICAV ergebenden steuerlichen Konsequenzen hängen generell von den jeweiligen Gesetzen des für den Anteilinhaber maßgeblichen Rechtsgebiets ab. Anteilinhaber, die in bestimmten Ländern ansässig sind bzw. Staatsangehörige bestimmter Länder sind, in denen spezielle Gesetze für Offshore-Fonds gelten, sind gegebenenfalls in Hinblick auf nicht ausgeschüttete Gewinne der SICAV steuerpflichtig. Diese Konsequenzen fallen je nach den Gesetzen und den Praktiken des Landes, in dem der Anteilinhaber seinen ständigen Wohnsitz, sein Domizil oder seinen Geschäftssitz hat, sowie in Abhängigkeit von persönlichen Umständen unterschiedlich aus. Der Verwaltungsrat, die SICAV und die jeweiligen Vertreter der SICAV übernehmen keine Haftung in Bezug auf die persönlichen Steuerangelegenheiten von Anteilhabern.

Auf Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die die SICAV (gegebenenfalls) in Bezug auf ihre Anlagen erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern erhoben werden, unter anderem auch Quellensteuern. Voraussichtlich wird die SICAV nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die SICAV führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Die Rückzahlung wird vielmehr auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

Luxemburgische Quellensteuer

Von der SICAV vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die SICAV kann darüber hinaus bezüglich realisierter oder nicht realisierter Kapitalwertsteigerungen ihrer Vermögenswerte in den Ländern der Anlagen steuerpflichtig sein. Die SICAV kann jedoch von durch Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Verringerung des Quellensteuersatzes vorsehen.

Gemäß geltenden luxemburgischen Steuergesetzen und vorbehaltlich der nachstehenden Erwägungen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen durch die SICAV an ihre Anteilinhaber im Rahmen der Anteile keiner Quellensteuer. Auch auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber entfällt keine Quellensteuer.

Besteuerung der SICAV in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung beruht auf der gegenwärtig in Luxemburg geltenden Gesetzgebung und Praxis und kann sich dementsprechend ändern.

Die SICAV ist in Luxemburg im Hinblick auf weder Gewinne noch Erträge steuerpflichtig. Die SICAV unterliegt jedoch in Luxemburg einer vierteljährlich fälligen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) in Höhe von 0,05 % p. a. ihres Nettoinventarwerts auf der Grundlage des gesamten Nettoinventarwerts der SICAV zum Ende des betreffenden Kalenderquartals. Die vorerwähnte Steuer findet keine Anwendung auf denjenigen Anteil des Vermögens, der in anderen luxemburgischen Fonds bereits dieser Steuer unterliegt. Außer einer fixen Registrierungsabgabe von 75,00 EUR bei einer Satzungsänderung der SICAV fällt bei der Ausgabe von Anteilen gegen Bareinlage keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zum proportionalen Satz in Luxemburg an. Der realisierte Kapitalzuwachs des Vermögens der SICAV ist in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Für bestimmte Anteilsklassen gilt gegebenenfalls ein verringerter Zeichnungssteuersatz von 0,01 % p.a. bzw. eine Befreiung von der Zeichnungssteuer. Dies betrifft gemäß den Artikeln 174(2)(c) und 175 des OGA-Gesetzes insbesondere diejenigen Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Der für die einzelnen Anteilsklassen tatsächlich geltende Zeichnungssteuersatz ist in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts angegeben.

Von der SICAV für ihre Anlagen vereinnahmte Dividenden und Zinsen können in den jeweiligen Ursprungsländern nicht erstattungsfähigen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen.

Des Weiteren unterliegt die SICAV möglicherweise in Ländern, in denen sie ihre Anlagetätigkeit ausübt, bestimmten Steuern. Eine Rückerstattung dieser Steuern in Luxemburg zugunsten der SICAV ist nicht möglich.

Besteuerung von Anteilhabern

Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Folgen informieren, die in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben bzw. in dem sie gegründet wurden, mit einer Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen verbunden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber der SICAV in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Auf die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger, der Fondsanteile zeichnet, umtauscht, besitzt, zurückgibt oder anderweitig veräußert, soll in diesem Verkaufsprospekt daher nicht im Einzelnen eingegangen werden. Diese Konsequenzen fallen je nach den derzeit geltenden Gesetzen und der Praxis in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilinhaber besitzt bzw. in dem er seinen Wohnsitz oder sein Domizil hat bzw. in dem er gegründet wurde, sowie je nach seinen persönlichen Verhältnissen unterschiedlich aus.

Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Folgen informieren, die in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben bzw. in dem sie gegründet wurden, mit einer Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen verbunden sind.

Mehrwertsteuer

Die SICAV wird in Luxemburg für die Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt.“) als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsrecht behandelt. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienste gelten, von der Mehrwertsteuer befreit. Andere für die SICAV erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und die Mehrwertsteueranmeldung der SICAV in Luxemburg erforderlich machen, um die als in Luxemburg fällig betrachtete Mehrwertsteuer für im Ausland erworbene zu versteuernde Dienstleistungen (oder Waren bis zu einem gewissen Umfang) zu erklären.

Grundsätzlich entsteht in Luxemburg in Bezug auf die Zahlungen der SICAV an ihre Anteilinhaber keine Mehrwertsteuerpflicht, soweit diese Zahlungen in Verbindung mit deren Zeichnung von Anteilen der SICAV stehen und somit keine erhaltene Gegenleistung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

FATCA

Gemäß dem FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ bzw. „FFIs“) verpflichtet, jährlich Informationen über die direkt oder indirekt von bestimmten US-Kunden („Specified US Persons“) geführten Finanzkonten bei den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, „IRS“) zu melden. Bestimmte in den USA erwirtschaftete Erträge von FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, werden mit einer Quellensteuer von 30 % besteuert.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein Modell-1-Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den Vereinigten Staaten von Amerika und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Die SICAV müsste daher diese Luxemburger IGA gemäß ihrer Umsetzung in das Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz“) erfüllen, um die Bestimmungen des FATCA zu erfüllen, statt direkt die US-Steuerrichtlinien zu erfüllen, die das FATCA umsetzen. Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der luxemburgischen IGA muss die SICAV möglicherweise Informationen erheben, die darauf abzielen, ihre Finanzkontoinhaber (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschender Personen) zu identifizieren, die „Specified U.S. Persons“ im Sinne von FATCA sind („meldepflichtige FATCA-Konten“). Informationen zu meldepflichtigen FATCA-Konten, die der SICAV bereitgestellt werden, werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergegeben, die diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service („IRS“) austauschen.

Die SICAV beabsichtigt, die Bestimmungen der Luxemburger IGA zu erfüllen, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und wird daher hinsichtlich seines Anteils an solchen Zahlungen, die tatsächlichen und wahrgenommenen US-Anlagen der SICAV zuzuschreiben sind, nicht der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen. Die SICAV prüft laufend den Umfang der Anforderungen, die gemäß dem FATCA und insbesondere gemäß dem FATCA-Gesetz für sie gelten.

Um die Konformität der SICAV mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, kann die SICAV:

- a) Informationen oder Dokumente anfordern, darunter W-9- oder W-8-Steuerformulare, ggf. eine globale Vermittleridentifikationsnummer (Global Intermediary Identification Number) oder einen anderen gültigen Nachweis über die FATCA-Registrierung beim IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status dieses Anteilinhabers festzustellen;
- b) Informationen zu einem Anteilinhaber und dessen Kontostand in der SICAV an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden, falls ein solches Konto im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA als meldepflichtiges FATCA-Konto angesehen wird;
- c) Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weiterleiten, die Zahlungen an Aktionäre mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts betreffen;

d) anwendbare US-Quellensteuern aus bestimmten Zahlungen, die vom oder im Namen der SICAV an einen Aktionär geleistet werden, gemäß dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA einbehalten; und

e) persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Quellensteuer- und Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Mit der Anlage in der SICAV erkennen die Anteilinhaber an, dass (i) die SICAV für die Handhabung der personenbezogenen Daten gemäß dem FATCA-Gesetz in Luxemburg verantwortlich ist; (ii) die personenbezogenen Daten unter anderem im Sinne des FATCA-Gesetzes in Luxemburg verwendet werden; (iii) die personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) und den IRS weitergeleitet werden können; (iv) die Beantwortung FATCA-bezogener Fragen obligatorisch ist; und (v) die Anleger das Recht auf Auskunft über die an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleiteten Daten sowie auf deren Berichtigung haben.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die bereitgestellten bzw. nicht bereitgestellten Informationen nicht die Auflagen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA erfüllen.

Potenzielle Anleger sollten bezüglich der individuellen Auswirkungen von FATCA ihren professionellen Berater konsultieren.

Alle potenziellen Anleger und Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen der FATCA-Bestimmungen auf ihre Anlage in die SICAV konsultieren.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen Gemeinsamen Meldestandard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Informationen zu erreichen.

Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum multilateralen automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“) verabschiedet, um den CRS in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. CRS und DAC2 wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische Finanzinstitute, ihre Finanzkontoinhaber (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschender Personen) zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz in (i) einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder (ii) einem Land, das das multilaterale Abkommen unterzeichnet hat und das in der durch den großherzoglichen Erlass veröffentlichten Liste der meldepflichtigen Länder aufgeführt ist, hat („gemäß CRS meldepflichtige Konten“). Die erste offizielle Liste der gemäß CRS meldepflichtigen Ländern wurde am 24. März 2017 veröffentlicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die Luxemburger Finanzinstitute melden dann die Informationen zu diesen gemäß CRS meldepflichtigen Konten an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes), die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Dementsprechend kann die SICAV von ihren Anteilhabern Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Identität und den Steuerwohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschender Personen) anfordern, um deren CRS-Status zu prüfen, und Informationen zu einem Anteilhaber und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges Konto gemäß dem CRS-Gesetz erachtet wird.

Mit der Anlage in der SICAV erkennen die Anteilhaber an, dass (i) die SICAV für die Handhabung der personenbezogenen Daten gemäß dem CRS-Gesetz verantwortlich ist; (ii) die personenbezogenen Daten unter anderem im Sinne des CRS-

Gesetzes verwendet werden; (iii) die personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) und die Steuerbehörden der gemäß CRS meldepflichtigen Länder weitergeleitet werden können; (iv) die Beantwortung CRS-bezogener Fragen obligatorisch ist; und (v) die Anleger das Recht auf Auskunft über die an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergeleiteten Daten sowie auf deren Berichtigung haben.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jede Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen nicht den Bestimmungen des CRS-Gesetzes entsprechen oder keine Informationen vorgelegt wurden.

Potenzielle Anleger sollten bezüglich der individuellen Auswirkungen des CRS ihren professionellen Berater konsultieren.

19.

Risikomanagement- verfahren

Gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagen der SICAV verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der SICAV jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Rahmen dieses Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der SICAV anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes („**VaR**“) gemessen und gesteuert. Die Berechnung des VaR erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von 20 Tagen. Der VaR der SICAV wird durch einen absoluten VaR beschränkt, der auf Grundlage des Nettoinventarwerts der SICAV berechnet wird und einen maximalen VaR, der von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagepolitik und des Risikoprofils der SICAV festgelegt wurde, nicht überschreitet.

Sofern dies nicht für das kurzfristige Liquiditätsmanagement erforderlich ist, nutzt die SICAV kein Fremdkapital.

20.

Risikofaktoren

Die hierin beschriebenen Risiken sind nicht als vollständige Aufzählung aller Risiken zu verstehen, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in die SICAV berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt aufmerksam und vollständig lesen und vor einem Antrag auf Anteile ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren. Potenzielle Anleger sollten unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigen, bevor sie Anteile zeichnen

Risiken einer Anlage in die SICAV

Mit dem Halten von Anteilen verbundene Risiken

Es wird nicht zugesichert, dass der Wert von Anlagen in Anteile steigen wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Nettoinventarwert je Anteil im Zeitablauf mit der Wertentwicklung der Anlagen der SICAV schwanken wird. Ein Anteilinhaber erhält seinen ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht vollständig zurück, wenn er sich für eine Rückgabe seiner Anteile entscheidet oder diese zwangsweise zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt dieser Rücknahme niedriger ist als der durch diesen Anteilinhaber gezahlte Zeichnungspreis oder wenn die Kosten und Aufwendungen zur Gründung der SICAV noch nicht vollständig abgeschrieben sind. Anlagen in Anteile sollten nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust auf ihre Anlage verkraften können.

Die Anteile sollten als langfristige Anlagen (mindestens 5 Jahre) betrachtet werden.

Abschreibung der Gründungskosten

Der Abschluss der SICAV wird im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt. Die in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze beschränken die Abschreibung von Gründungskosten. Dennoch schlägt der Verwaltungsrat vor, die Kosten und Aufwendungen für die Gründung der SICAV abzuschreiben, so dass der Abschluss gegebenenfalls einen diesbezüglichen Einschränkungsvermerk erhält.

Dem Kapital belastete Kosten

Wenn die Gebühren und/oder Abgaben in Bezug auf eine Klasse ganz oder teilweise dem Kapital und nicht den Erträgen belastet werden können, steigen zwar die Ertragsrenditen, es ist jedoch möglich, dass hierdurch das künftige Kapitalwachstum verringert wird.

Geschäftsrisiko

Die Anlagen der SICAV unterliegen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Aktien und Anteilen verbunden sind. Daher kann der Preis der Aktien der SICAV und deren Erträge sowohl fallen als auch steigen, und ein Anteilinhaber wird u.U. den Anlagebetrag nicht zurückerhalten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die SICAV ihr Anlageziel erreicht. Die Anlageergebnisse der SICAV hängen vom Erfolg des Anlageverwalters ab.

Bewertung von Anlagen

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts kann der Administrator die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter im Hinblick auf die Bewertung bestimmter Anlagen zurate ziehen. Es besteht zwar ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Anlageverwalters an der Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen der SICAV und den übrigen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Anlageverwalters in Bezug auf die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter wird jedoch versuchen, entsprechende Interessenkonflikte zeitnah, gerecht und im Interesse der Anleger zu lösen.

Bei Konflikten zwischen den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den in der Satzung und dem vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Bewertungsgrundsätzen für die Berechnung des Nettoinventarwerts haben letztere Vorrang.

Haftung der Verwahrstelle

Sollte die SICAV aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle einen Verlust erleiden, müsste die SICAV für die erfolgreiche Geltendmachung eines Anspruchs gegen die Verwahrstelle grundsätzlich nachweisen, dass sie einen Verlust dadurch erlitten hat, dass die Verwahrstelle ihren Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist, die von einer führenden globalen Verwahrstelle zu erwarten ist. Die SICAV muss möglicherweise weiterhin belegen, dass ihr Verlust auf Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Verwahrstelle zurückzuführen ist.

Steuerliche Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in die SICAV verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Die sich aus dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen ergebenden steuerlichen Konsequenzen hängen insbesondere von den jeweiligen Gesetzen des für den potenziellen Anleger bzw. Anteilinhaber maßgeblichen Rechtsgebiets ab. Zusätzliche Informationen zur Besteuerung in Luxemburg sind dem obigen Abschnitt „Besteuerung“ zu entnehmen.

Von US-Steuern befreite Anleger

Bestimmte potenzielle Anleger könnten bundes- und einzelstaatlichen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen unterliegen, die ihre Beteiligung an der SICAV oder ihr direktes bzw. indirektes Engagement durch eine Investition in die SICAV im Rahmen von Anlagestrategien jener Art, die die SICAV von Zeit zu Zeit einsetzen könnte, regeln. Obwohl die SICAV der Ansicht ist, dass ihre Investitionsprogramme im Übrigen steuerrechtlich für steuerbefreite Anleger in den USA, für die eine Anlage in die Teilfonds geeignet wäre, allgemein angemessen sind, können die verschiedenen entsprechenden Arten von Anlegern unterschiedlichen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen unterliegen und sollten daher bezüglich der Ratsamkeit und der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die SICAV ihre eigenen Berater konsultieren. Besonders zu berücksichtigen ist eine Anlage in die SICAV durch steuerbefreite juristische Personen im Sinne von ERISA sowie andere steuerbefreite Anleger. Treuhänder oder Verwalter solcher Anleger werden aufgefordert, die in diesem Verkaufsprospekt sowie im entsprechenden Kontoeröffnungsformular und Transaktionsanweisungsformular erörterten Fragen sorgfältig zu prüfen.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf die Rückgabe von Anteilen (einschließlich einer Rückgabe in Form eines Umtausches von Anteilen zwischen Klassen) ausgesetzt werden kann, wenn die im Abschnitt „Bewertung – Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ oben beschriebenen außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen kann sich verzögern, wenn der Verwaltungsrat eine vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der SICAV beschließt.

Langfristige Anlagestrategie

Die Anlagephilosophie der SICAV besteht darin, in Unternehmen zu investieren, die langfristig eine überdurchschnittliche risikobereinigte Rendite bieten. Die SICAV strebt keine kurzfristigen Handelsstrategien zur Erzielung von Renditen an. Dementsprechend sollte eine Anlage in die SICAV sollte als langfristige Anlage betrachtet werden.

Zusammenschluss

Der Anlageansatz der SICAV besteht darin, in eine relativ kleine Anzahl von Wertpapieren zu investieren (vorbehaltlich der oben angegebenen Spread- und Konzentrationsbeschränkungen). Dies kann zu einer Konzentration des Portfolios in Sektoren, Ländern oder anderen Gruppierungen führen. Aufgrund dieser potenziellen Konzentrationen kann ein Verlust, der bei einer einzelnen Anlage entsteht, für die SICAV einen proportional höheren Verlust zur Folge haben, als dies bei einer größeren Anzahl von Anlagen der Fall wäre.

Politische und/oder Umweltrisiken

Die Beteiligungsunternehmen können in Ländern tätig sein, in denen die Eigentumsrechte möglicherweise ungewiss sind und die Entwicklung der Ressourcen der Beteiligungsunternehmen Störungen aufgrund von sozialen Unruhen, Streiks, Unterbrechungen der Stromversorgung sowie widrigen klimatischen Bedingungen ausgesetzt sein kann.

Abwicklungsrisiken

Jede Anlage in Aktien und Anteilen birgt ein gewisses Abwicklungsrisiko. Dieses entsteht, wenn eine Abwicklung in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfolgt, weil eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder nicht wie erwartet bezahlt oder liefert. In der Regel werden solche Transaktionen später abgewickelt, wenn die entsprechende Zahlung oder Lieferung erfolgt ist, aber gelegentlich schlägt die Transaktion fehl und Verzögerungen oder Ausfälle bei der Abwicklung können zu Verlusten für die SICAV führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann.

Zurückgestellte Rücknahmen

Wenn die eingehenden Anträge auf die Rücknahme von Anteilen zusammen mehr als 10 % der insgesamt umlaufenden Anteile darstellen, können die Rücknahmeanträge verhältnis- und anteilmäßig verringert werden, und die Rücknahme der Anteile kann auf den nächsten darauf folgenden Handelstag aufgeschoben werden. Bei einer sehr hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen kann diese Befugnis zur Aufschiebung von Rücknahmen an mehreren aufeinander folgenden Handelstagen ausgeübt werden und die Möglichkeiten eines Anteilinhabers zur Einlösung seiner Anteile erheblich einschränken (wie im Abschnitt „Rücknahmen“ ausführlicher beschrieben).

Rechtliches Risiko

Die SICAV kann verschiedenen ungewöhnlichen Risiken unterliegen, beispielsweise einem unzulänglichen Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, der Unkenntnis oder Verletzungen von Vorschriften seitens der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder

effektiver Wege für Rechtsbehelfe, dem Fehlen von Standardpraktiken und Vertraulichkeitsgepflogenheiten, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und einer mangelnden Durchsetzung bestehender Vorschriften. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Schwierigkeiten beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die SICAV und ihre betrieblichen Abläufe haben werden.

Sonstige Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Mitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen, einschließlich derjenigen, die an der Verwaltung der SICAV beteiligt sind, können neben der Verwaltung der SICAV auch an anderen geschäftlichen Aktivitäten beteiligt sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist gegebenenfalls selbst an anderen Konten oder Fonds, die ähnliche oder andersartige Anlageziele als die SICAV verfolgen, beteiligt bzw. verwaltet oder berät diese. Potenzielle Anleger werden weiterhin auf den nachfolgenden Abschnitt „Interessenkonflikte“ hingewiesen.

Kontrahentenrisiko

Die SICAV unterliegt dem Risiko, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen aus Transaktionen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund einer eigenen Insolvenz, der Insolvenz Dritter, eines Konkurses, einer Illiquidität oder Störung des Markts oder anderer Ursachen, unabhängig davon, ob dies aus systemischen oder sonstigen Gründen eintritt.

Fremdwährungsrisiko

Bei der Referenzwährung der SICAV handelt es sich um den Euro, während die zugrunde liegenden Anlagen der SICAV auf verschiedene Währungen lauten, unter anderem auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter wird nicht versucht, das Währungsrisiko auf Ebene der SICAV abzusichern. Demzufolge kann die Wertentwicklung der SICAV stark durch Veränderungen der Wechselkurse beeinflusst werden, da die Referenzwährung der SICAV gegebenenfalls nicht der Währung der gehaltenen Wertpapierposition entspricht.

FATCA und CRS

Die SICAV wird zwar versuchen, sämtliche ihr gemäß IGA und dem Luxemburger FATCA-Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der Quellensteuer von 30 % zu verhindern, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die SICAV in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die SICAV aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Die SICAV und/oder ihre Anteilhaber können ebenfalls indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, selbst wenn die SICAV ihre eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Die SICAV wird sich bemühen, alle ihre Pflichten im Sinne des FATCA und des CRS zu erfüllen, um Sanktionen in Luxemburg aufgrund der Nichterfüllung gemäß dem Luxemburger FATCA-Gesetz und dem Luxemburger CRS-Gesetz zu vermeiden. Sollten der SICAV derartige Sanktionen auferlegt werden, so könnte der Wert der Anteile im Bestand aller Anteilhaber erheblich beeinträchtigt werden.

21.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und der Administrator und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder jede mit ihnen verbundene Person (gemeinsam die „maßgeblichen Parteien“) könnte(n) von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglied, Anlageverwalter, Manager, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, Broker, Administrator, Anlageberater oder Händler im Zusammenhang mit anderen Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele als die SICAV verfolgen oder gegebenenfalls in die SICAV investieren können, fungieren oder anderweitig an diesen beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt mit der SICAV gerät. Der Verwaltungsrat und die einzelnen maßgeblichen Parteien haben in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber der SICAV erfüllen, und sich zu bemühen, sicherzustellen, dass für diese Konflikte eine zeitnahe und gerechte Lösung gefunden wird. Darüber hinaus kann nach Maßgabe geltenden Rechts jede maßgebliche Partei als Auftraggeber oder Vermittler mit der SICAV Geschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte zu üblichen wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen, die einem Drittvergleich standhalten. Jede maßgebliche Partei kann als Auftraggeber oder Vermittler mit der SICAV Geschäfte tätigen, sofern sie geltende Gesetze und Vorschriften sowie sofern und soweit anwendbar die Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags, des Verwaltungsstellenvertrags, des Anlageverwaltungsvertrags und/oder des Verwahrstellenvertrags einhält.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV kann der Administrator die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Bewertung bestimmter Anlagen zurate ziehen. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an der Ermittlung des Nettoinventarwerts der SICAV und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der SICAV berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft oder eine ihrer verbundenen Parteien oder eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Person dürfen direkt oder indirekt in Investmentfonds oder -konten investieren oder andere Investmentfonds oder -konten verwalten oder beraten, die in Vermögenswerte investieren, die auch von der SICAV gekauft bzw. verkauft werden kann. Insbesondere fungiert die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls

als Verwaltungsgesellschaft (Authorised Corporate Director) des Master-Fonds. Interessenkonflikte können zudem zwischen der SICAV und anderen Anteilhabern des Master-Fonds aufkommen, da die SICAV nach geltenden Gesetzen und Vorschriften anders zu behandeln ist als andere Anteilhaber des Master-Fonds, unter anderem hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen über den Master-Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingerichtet und umgesetzt, die angemessene Maßnahmen zur Minderung solcher Interessenkonflikte enthält.

Die vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung aller potentiellen Interessenkonflikte zu sein, die im Rahmen einer Investition in die SICAV auftreten können. Der Verwaltungsrat wird sich bemühen, sicherzustellen, dass jeder ihm bekannte Interessenskonflikt zeitnah und gerecht gelöst wird.

22.

Rabatte und Retrozessionen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle eingehen, gemäß denen die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der SICAV Zahlungen an oder zugunsten dieser Vertriebsstelle leistet, die einen Nachlass auf alle oder einen Teil der von der SICAV an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Anlageverwalter bezahlten Gebühren darstellt. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter oder eine Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen eingehen, gemäß denen die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter oder eine Vertriebsstelle berechtigt ist, Zahlungen an die Inhaber von Anteilen vorzunehmen, die den gesamten an die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Anlageverwalter oder die Vertriebsstelle gezahlten Gebühren oder einem Teil dieser entsprechen.

Demzufolge können die tatsächlichen von einem Anteilhaber, der im Rahmen der vorstehend beschriebenen Vereinbarungen Anspruch auf den Erhalt eines Nachlasses hat, zu zahlenden Nettogebühren niedriger ausfallen als die von einem Anteilhaber zu zahlenden Gebühren, der nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt ist. Solche Vereinbarungen stellen zwischen anderen Parteien als der SICAV privat vereinbarte Bedingungen dar, und der Klarheit halber kann die SICAV eine Gleichbehandlung der Anteilhaber durch andere Körperschaften nicht durchsetzen und ist nicht dazu verpflichtet.

23.

Allgemeine Informationen zur SICAV

Versammlungen der Anteilhaber und Berichte an die Anteilhaber

Die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber (sowie Versammlungen, deren Tagesordnung eine Änderung der Satzung oder die Auflösung und Liquidation der SICAV vorsieht) muss durch schriftliche Mitteilung an die Anteilhaber mit einer Frist von mindestens acht Tagen erfolgen bzw. muss in der nach luxemburgischem Recht vorgesehenen und vom Verwaltungsrat festgelegten Weise veröffentlicht werden.

Im Falle einer Satzungsänderung ist diese im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister einzutragen und im RESA zu veröffentlichen.

Ausführliche geprüfte Berichte der SICAV über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens werden jährlich veröffentlicht. Diese Berichte umfassen unter anderem eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, eine ausführliche Ertrags- und Aufwandsrechnung für das Geschäftsjahr, die Anzahl der umlaufenden Anteile und den Nettoinventarwert je Anteil, einen Bericht über die Aktivitäten während des Geschäftsjahres, eine Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Die SICAV veröffentlicht weiterhin ungeprüfte Halbjahresberichte über ihre Tätigkeit, die unter anderem eine Beschreibung der Vermögenswerte der SICAV und die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile enthalten.

Der Abschluss der SICAV wird im Einklang mit den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt. Die Geschäftsbücher der SICAV werden in der Referenzwährung der SICAV, d.h. in Euro, geführt. Die Abschlüsse der einzelnen Klassen werden in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse erstellt.

Die Jahresberichte sind für Anteilhaber innerhalb von vier Monaten nach dem Datum des Jahresberichts, Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum eines Halbjahresberichts am eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich. Diese Berichte werden jedem Anteilhaber auf Verlangen kostenlos zugesandt; Kopien sind kostenlos für jedermann am eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Die SICAV veröffentlicht zum 31. Dezember einen Jahresbericht und zum 30. Juni einen Halbjahresbericht.

Die Jahreshauptversammlung findet am dritten Mittwoch des Monats April um 11:00 Uhr an dem in der Einladung zur Versammlung angegebenen Ort in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg ein gesetzlicher Feiertag oder ein Bankfeiertag ist, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.

Die Anteilhaber jeglicher Klasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diese Klasse betreffen.

Auflösung und Liquidation der SICAV

Die SICAV kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehaltlich Erfüllung der für Satzungsänderungen geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Beträgt das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des in der Satzung genannten Mindestkapitals, ist die Frage der Auflösung der SICAV vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber vorzulegen. Die Hauptversammlung der Anteilhaber, für die keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist, trifft ihre Entscheidung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile.

Die Frage der Auflösung der SICAV ist ferner der Hauptversammlung der Anteilhaber vorzulegen, wenn das Gesellschaftskapital weniger als ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals beträgt; in diesem Fall ist die Hauptversammlung ohne Beschlussfähigkeitserfordernisse abzuhalten, und die Auflösung kann von Anteilhabern, die über ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile, für die eine Stimmabgabe erfolgt, verfügen, beschlossen werden.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen des Fonds weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel der gesetzlichen Mindesthöhe beträgt, abgehalten wird.

Die Auflösung erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und ordnungsgemäß von der CSSF genehmigt und von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt sein müssen; letztere entscheidet auch über deren Befugnisse und Vergütung.

Der Nettoerlös aus der Liquidation der SICAV wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber jeder Klasse im Verhältnis ihres Anteilsbestands in dieser Klasse ausgeschüttet.

Wird die SICAV freiwillig oder zwangsweise liquidiert, wird ihre Liquidation im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes durchgeführt. Das luxemburgische Gesetz legt die Schritte fest, die unternommen werden müssen, um Anteilhaber an der Ausschüttung der Liquidationserlöse teilhaben zu lassen und es sieht die Hinterlegung bei der „Caisse de Consignation“ vor. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist beansprucht werden, verfallen gemäß den Bestimmungen luxemburgischen Rechts.

Schließung von Anteilklassen

Vom Verwaltungsrat beschlossene Schließungen

Erreicht der Wert des Gesamtnettovermögens einer Anteilklasse aus irgendeinem Grund einen Mindestbetrag, den der Verwaltungsrat für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Anteilklasse als erforderlich erachtet, nicht, oder fällt der Wert des Gesamtnettovermögens einer Anteilklasse unter diesen Betrag oder kommt es zu einer erheblichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage oder zu einer wirtschaftlichen Rationalisierung, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Anteilklasse zu dem zum Bewertungstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt, geltenden Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungskosten) zurückzunehmen und die betreffende Klasse zu schließen.

Die SICAV hat Anteilhaber der betreffenden Klasse vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme schriftlich zu informieren. In dieser Mitteilung werden die Gründe und die Vorgehensweise für die Rücknahme angegeben. Vorbehaltlich anderslautender Entscheidungen im Interesse der Anteilhaber

oder um die Gleichbehandlung zwischen diesen Anteilhabern zu wahren, können die Anteilhaber der betroffenen Anteilsklasse vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme weiterhin die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen (wobei jedoch die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen sowie Veräußerungskosten berücksichtigt werden).

Von den Anteilhabern beschlossene Schließung

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats sämtliche Anteile der jeweiligen Klasse zurücknehmen und den Anteilhabern den zum Bewertungstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt, berechneten Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungskosten) erstatten. Es bestehen keine Beschlussfähigkeitserfordernisse für die Hauptversammlung der Anteilhaber, die ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber fasst.

Folgen der Schließung

Vermögenswerte, die bei der Rücknahme nicht an Anteilhaber verteilt werden können, werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzungen

Allgemeines

Verschmelzungen können gemäß der vom OGA-Gesetz vorgegebenen Form sowie der dort bestimmten Modalitäten und Informationspflichten vorgenommen werden. Die rechtlichen Folgen von Verschmelzungen unterliegen dem OGA-Gesetz und werden in diesem beschrieben. Im Sinne des OGA-Gesetzes bezeichnet der Begriff „Verschmelzung“ einen Geschäftsablauf, bei dem:

- (a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds dessen bzw. deren (der „zu verschmelzende OGAW“) im Rahmen ihrer Auflösung ohne Liquidation all ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dessen (der „aufnehmende OGAW“) übertragen; im Gegenzug werden an ihre Anteilhaber Anteile des aufnehmenden OGAW ausgegeben, und sie erhalten gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile;

- (b) zwei oder mehr OGAW oder Teilfonds deren (die „zu verschmelzenden OGAW“) im Rahmen ihrer Auflösung ohne Liquidation all ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dessen (der „aufnehmende OGAW“) übertragen; im Gegenzug werden an ihre Anteilhaber Anteile des aufnehmenden OGAW ausgegeben, und sie erhalten gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile;
- (c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds dessen bzw. deren (der „zu verschmelzende OGAW“), die weiterhin bestehen, bis ihre Verbindlichkeiten beglichen wurden, ihr Nettovermögen an einen anderen Teilfonds desselben OGAW, einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dessen (der „aufnehmende OGAW“) übertragen.

Gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes kann die SICAV an grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit in anderen Mitgliedstaaten gegründeten zu verschmelzenden oder aufnehmenden OGAW beteiligt sein. Das OGA-Gesetz beschreibt das für grenzüberschreitende Verschmelzungen anzuwendende Verfahren, einschließlich Bestimmungen über die vorherige Genehmigung der Verschmelzung durch die CSSF (wenn es sich bei der SICAV um den zu verschmelzenden OGAW handelt) oder die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem der zu verschmelzende OGAW gegründet wurde.

Sämtliche mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbundenen Kosten sind weder von der SICAV noch den Anteilhabern zu tragen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Verschmelzung (im Sinne des OGA-Gesetzes) der SICAV als aufnehmender OGAW mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder einem Teilfonds dessen vorzunehmen.

Ist die SICAV im Rahmen der Verschmelzung der zu verschmelzende OGAW (im Sinne des OGA-Gesetzes) und stellt sie somit ihre Geschäftstätigkeit ein, muss die Hauptversammlung der Anteilhaber der Verschmelzung zustimmen und das Datum des Inkrafttretens mittels eines

Beschlusses entscheiden, der mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen anwesenden oder vertretenen Stimmen und ohne Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gefasst wird.

Für eine solche Verschmelzung gelten die vom OGA-Gesetz vorgegebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere hinsichtlich des von der SICAV und dem aufnehmenden bzw. zu verschmelzenden OGAW vorzulegenden Entwurfs für die allgemeinen Bedingungen der Verschmelzung sowie der den Anteilinhabern bereitzustellenden Informationen.

Recht auf Rücknahme von Anteilen vor dem Datum des Inkrafttretens einer Verschmelzung

Wenn die SICAV an einer oben beschriebenen Verschmelzung im Sinne des OGA-Gesetzes als zu verschmelzender oder aufnehmender OGA beteiligt ist, haben Anteilinhaber in jedem Fall das Recht, im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des OGA-Gesetzes die Rücknahme ihrer Anteile oder, wenn möglich, den Umtausch dieser in Anteile eines anderen OGAW, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Daraus erwachsen den Anteilinhabern keine Kosten, abgesehen von den von der SICAV für die Deckung der Desinvestitionskosten einbehaltenen Gebühren.

Anteilinhaber werden gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes mindestens einen Monat vor dem letzten Tag, an dem eine Rücknahme oder ein Umtausch ihrer Anteile gemäß den obigen Bestimmungen beantragt werden kann, über eine geplante Verschmelzung informiert.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Nachfolgend sind die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie ihre Beteiligungen an Unternehmen, die mit der Verwaltung, Administration, Bewerbung und Vermarktung der SICAV und der Anteile verbunden sind, aufgeführt.

- (a) Herr Terry Smith und Herr Simon Godwin sind Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Anlageverwalters.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder bzw. Unternehmen, deren Aktionäre, Mitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter sie sind, dürften Anteile zu denselben Bedingungen, die auch für andere Anteilinhaber gelten, zeichnen, umtauschen oder zurücknehmen lassen.

Schadloshaltung

Die Satzung sieht vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrats, die Beauftragten, Abschlussprüfer oder leitenden Angestellten der SICAV und deren Vertreter aus dem Vermögen der SICAV hinsichtlich sämtlicher Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schadenersatz oder Haftungen schadlos gehalten und freigestellt werden, die ihnen durch oder in Verbindung mit der Führung der Geschäfte der SICAV oder der Erfüllung ihrer Pflichten, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensentscheidungen entstanden sind, wie u. a. Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schadenersatz oder Haftungen, die ihnen durch die Verteidigung (gleichgültig, ob erfolgreich oder nicht) in Zivilverfahren, in die die SICAV involviert ist, vor einem Gericht im Großherzogtum Luxemburg oder anderswo entstanden sind. Keine dieser Personen haftet: (i) für Handlungen, Eingänge, Fahrlässigkeit, Versäumnisse oder Unterlassungen einer anderen dieser bezeichneten Personen oder (ii) aufgrund ihrer Beteiligung an einer Entgegennahme von nicht persönlich durch sie empfangene Gelder oder (iii) für Verluste aufgrund von Rechtsmängeln in Verbindung mit Vermögen der SICAV oder (iv) für Verluste, die aufgrund von Unzulänglichkeiten eines Wertpapiers entstanden sind, in oder auf das Gelder der SICAV zu investieren sind, oder (v) für Verluste, die durch eine Bank, einen Broker oder einen anderen Beauftragten entstanden sind, oder (vi) für Verluste, Schäden oder Unglücksfälle jeglicher Art, die durch oder aufgrund der Erfüllung oder Ausführung der Pflichten, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensentscheidungen des Amtes dieser Person oder in Verbindung damit entstehen, es sei denn, diese treten durch ihre eigene grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten gegenüber der SICAV ein.

Allgemeine Erläuterung der FATCA-Bestimmungen und der Befugnis zur Anforderung von Informationen

Die FATCA-Bestimmungen verpflichten allgemein zur Meldung des direkten und indirekten Eigentums von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Gesellschaften an den US-amerikanischen Internal Revenue Service (die US-Steuerbehörde). Werden die geforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt, so wird auf bestimmte Erträge aus US-amerikanischen Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen) und den Bruttoerlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, bei denen Zinsen oder Dividenden aus US-amerikanischen Quellen anfallen können, eine Quellensteuer von 30 % erhoben.

Den grundlegenden FATCA-Bestimmungen zufolge scheint die SICAV derzeit als „Finanzinstitut“ zu gelten, so dass die SICAV zur Einhaltung der Vorschriften alle Anteilinhaber eventuell auffordern wird, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle sonstigen Angaben zu belegen, die zur Einhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften für notwendig erachtet werden.

Unbeschadet aller sonstigen Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit dies nach luxemburgischem Recht zulässig ist, ist es der SICAV gestattet, Folgendes zu tun:

- In Bezug auf jegliche Beteiligungen an der SICAV alle Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, zu deren Einbehaltung sie gesetzlich oder anderweitig verpflichtet ist;
- Sämtliche Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen aufzufordern, umgehend sämtliche personenbezogenen Angaben zu machen, die die SICAV gegebenenfalls nach ihrem eigenen Ermessen benötigt, um alle Rechtsvorschriften einzuhalten und/oder um umgehend die Höhe des einzubehaltenden Betrags zu bestimmen;
- Alle gesetzlich vorgeschriebenen oder von einer entsprechenden Behörde verlangten personenbezogenen Angaben an jegliche Steuer- oder Aufsichtsbehörde weiterzugeben;

Die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber zu verweigern, bis der SICAV ausreichende Informationen vorliegen, um den korrekten einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können.

Verfügbare Unterlagen

Kopien der nachfolgend genannten Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der SICAV erhältlich:

- (a) die Satzung in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und das Kontoeröffnungsformular und das Transaktionsanweisungsformular für Anteile der SICAV;
- (c) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft;
- (d) der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter;
- (e) der Verwahrstellenvertrag zwischen der SICAV und der Verwahrstelle;
- (f) der Verwaltungsstellenvertrags zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator;
- (g) der Anlageberatungsvertrag zwischen der SICAV, dem Anlageverwalter und dem Anlageberater;
- (h) der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eingegangene, vom OGA-Gesetz vorgeschriebene Kooperationsvertrag; und
- (i) die in Abschnitt „Versammlungen der Anteilinhaber und Berichte an die Anteilinhaber“ genannten jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte und -abschlüsse.

Umgang mit Beschwerden

Informationen zu den eingerichteten Verfahren für den Umgang mit Beschwerden durch potenzielle Anleger und/oder Anteilinhaber sind auf Anfrage vom Administrator oder von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

24.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zeidler Legal Services, Bettinastrasse, 60325 Frankfurt hat die Funktion der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“ übernommen).

Die SICAV gibt keine gedruckten Einzelzertifikate aus. Anträge auf die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen können an State Street Bank Luxembourg S.A., 49 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg, gesandt werden.

Sämtliche Zahlungen an Anleger, einschließlich von Rücknahmeerlösen und möglichen Ausschüttungen, können auf Antrag über State Street Bank Luxembourg S.A., 49 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg, erfolgen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anteilinhaber können diesen Verkaufsprospekt, die KIIDs, die Satzung, den Jahresbericht und den Halbjahresbericht der SICAV kostenlos in Papierform von der deutschen Zahlstelle anfordern, wo auch die im Abschnitt des Verkaufsprospekts mit der Überschrift „Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Dokumente zur Einsichtnahme verfügbar sind.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile und alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber sind ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile werden auf der folgenden Website veröffentlicht: ***

Alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in Deutschland auf der folgenden Website veröffentlicht: ***

Zusätzlich erfolgt die Kommunikation mit Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen gemäß §167 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Form eines dauerhaften Datenträgers:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen,
- Beendigung der Verwaltung der SICAV oder deren Liquidation;
- Änderungen der Satzung der SICAV, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, die wesentliche Anlegerrechte betreffen oder die sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögen der SICAV gezahlt oder geleistet werden können;
- Verschmelzung der SICAV mit einem oder mehreren anderen Fonds; und
- Änderung der SICAV in eine Master- oder Feeder-Fondsstruktur.

25.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Zahl- und Informationsstelle

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
OE 0198 0984
Am Belvedere 1
A-1100 Wien, Österreich

Steuerlicher Vertreter

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1 / Freyung
A-1013 Wien, Österreich

Anträge auf die Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen werden von der Register- und Transferstelle bearbeitet: State Street Bank Luxembourg S.A., IFDSL Registration Team, 49 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Anleger in Österreich, die Anteile kaufen oder verkaufen möchten, werden gebeten, ihren entsprechenden Antrag an die Transferstelle zu senden.

Anträge auf Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen können an die österreichische Zahl- und Informationsstelle (der „Vertreter in Österreich“) zur Weiterleitung an die SICAV gesandt werden.

Sämtliche Zahlungen an Anteilinhaber, einschließlich von Rücknahmeerlösen, möglichen Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen, können auf Antrag über den Vertreter in Österreich erfolgen.

Der Verkaufsprospekt, die KIIDs, die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenlos und in Papierform am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, FundRock Management Company S.A., 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg, sowie während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Vertreters in Österreich erhältlich. Darüber hinaus stehen sie auch auf der Website der SICAV zur Verfügung.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos und in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, am eingetragenen Sitz des Vertreters in Österreich und auf der Website der SICAV erhältlich.

Mitteilungen an die Anteilinhaber sowie sonstige Informationen, auf die Anteilinhaber einen Anspruch haben, sind am eingetragenen Sitz der SICAV sowie, sofern sie für diesen Zweck bereitgestellt werden, vom Vertreter in Österreich erhältlich.

26.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle der SICAV in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 1292, 8048 Zürich.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

3. Publikationen

Die SICAV betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Der Nettoinventarwert der Anteile mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung, das Halten und Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;

- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Kundenidentifikation, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „nominee“ für verschiedene Kunden;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus und kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder, gegebenenfalls, in der Produktpalette der Fundsmith Gruppe;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Anhang 1

Verfügbare Anteilsklassen

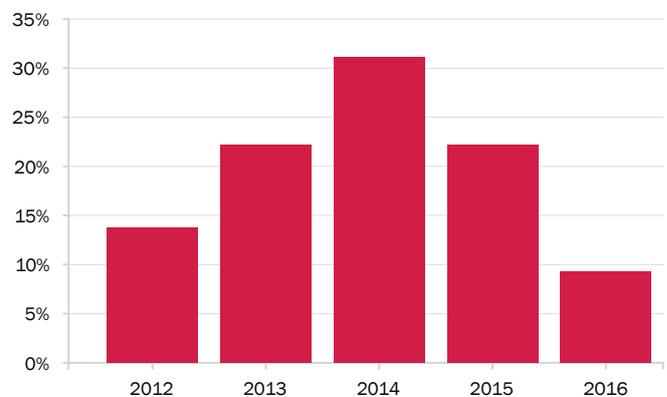
	T-Klassen
Verfügbare Anteilsklassen (Thesaurierungsanteile und/oder Ertragsanteile) und ISIN-Code	T-Klasse Thesaurierungsanteile (ISIN LU0690375182) T-Klasse Ertragsanteile (ISIN LU0690375422)
Referenzwährung	EUR
Profil eines typischen Anlegers	Natürliche Personen oder andere Anleger, die mindestens 2.000 EUR direkt anlegen möchten
Mindestzeichnungsbetrag	EUR 2.000
Mindestanteilsbestand	EUR 2.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 1.000
Mindestrücknahme	EUR 1.000
Ausgabeaufschlag	Null
Rücknahmegebühr	Null
Umtauschgebühr	Null
Verwaltungsgebühr	1,0 % p. a.
Abgeltungssteuer („taxe d'abonnement“)	0,05 % p. a.
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Annahmeschluss für einen Handelstag	13:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag
Bewertungstag für einen Handelstag	Handelstag
Ermittlung des Nettoinventarwerts für einen Handelstag	13:00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag
Börsennotierung	Nein
Auflegungsdatum	2. November 2011
Erstausgabepreis	10 EUR
Laufende Kosten	1.19 %

Klassen I	Klassen CHF I	Klassen GBP I	Klassen USD I	Klassen R
Thesaurierende Anteile der Klasse I (ISIN LU0690374029)	Thesaurierende Anteile der Klasse CHF I (ISIN LU0765121677)	Thesaurierende Anteile der Klasse GBP I (ISIN LU1053186349)	Thesaurierende Anteile der Klasse USD I (ISIN LU0893933373)	Thesaurierende Anteile der Klasse R (ISIN LU0690374615)
Ausschüttende Anteile der Klasse I (ISIN LU0690374532)	Ausschüttende Anteile der Klasse CHF I (ISIN LU0765126635)	Ausschüttende Anteile der Klasse GBP I (ISIN LU1053186000)	Ausschüttende Anteile der Klasse USD I (ISIN LU0893933456)	Ausschüttende Anteile der Klasse R (ISIN LU0690374961)
EUR	CHF	GBP	USD	EUR
Vornehmlich Pensionsfonds, Unternehmen und andere institutionelle Anleger, die mindestens 5.000.000 EUR anlegen möchten	Institutionelle Anleger, die mindestens 6.000.000 CHF anlegen möchten	Institutionelle Anleger, die mindestens 5.000.000 GBP anlegen möchten	Institutionelle Anleger, die mindestens 6.000.000 USD anlegen möchten	Einzelpersonen oder sonstige Anleger, die mindestens 2.000 EUR über einen Finanzintermediär anlegen möchten
5.000.000 EUR	6.000.000 CHF	5.000.000 GBP	6.000.000 USD	2.000 EUR
5.000.000 EUR	6.000.000 CHF	5.000.000 GBP	6.000.000 USD	2.000 EUR
5.000 EUR	6.000 CHF	5.000 GBP	6.000 USD	1.000 EUR
5.000 EUR	6.000 CHF	5.000 GBP	6.000 USD	1.000 EUR
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
0,9 % pro Jahr	0,9 % pro Jahr	0,9 % pro Jahr	0,9 % pro Jahr	1,5 % pro Jahr
0,01 % pro Jahr	0,01 % pro Jahr	0,01 % pro Jahr	0,01 % pro Jahr	0,05 % pro Jahr
Jeder Geschäftstag	Jeder Geschäftstag	Jeder Geschäftstag	Jeder Geschäftstag	Jeder Geschäftstag
13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag
Der Handelstag	Der Handelstag	Der Handelstag	Der Handelstag	Der Handelstag
13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am jeweiligen Handelstag
Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
2. November 2011	23. März 2012	15. April 2014	4. März 2013	2. November 2011
10 EUR	10 CHF	10 GBP	10 USD	10 EUR
1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,05 %	1,69 %

Anhang 2

Wertentwicklung in der Vergangenheit

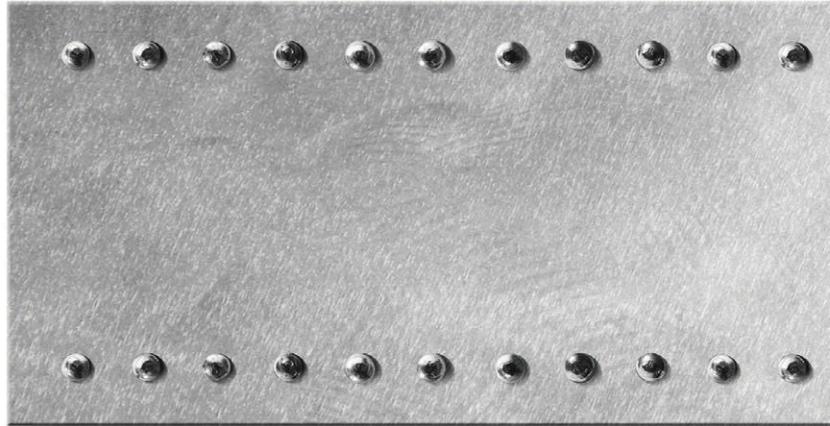
Die Wertentwicklung der Klasse T in den letzten fünf Jahren ist nachfolgend aufgeführt:



Diese Wertentwicklung wird auf Basis des Nettoinventarwerts je Klasse (hierin sind sämtliche Kosten enthalten) berechnet und legt eine Wiederanlage von Erträgen in den Fonds zugrunde.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht unbedingt Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu. Die Wertentwicklung ist in Euro angegeben. Die Anlagepolitik dieser SICAV wurde am 29. März 2019 geändert. Daher ist die frühere Wertentwicklung vor diesem Datum möglicherweise nicht repräsentativ für die derzeitige Anlagepolitik.

Die Wertentwicklung der Klassen I (in diversen Währungen) und der Klassen R weicht aufgrund der jeweils unterschiedlichen jährlichen Verwaltungsgebühren und im Falle bestimmter I-Klassen aufgrund der Währungsdifferenzen ab. Die entsprechenden Grafiken für diese beiden Klassen sind in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.



Fundsmith

33 Cavendish Square
London
W1G 0PW
Großbritannien

T +44 (0)330 123 1815

In Luxemburg gegründete *Société d'Investissement à Capital Variable*

©2017 Fundsmith LLP. Alle Rechte vorbehalten. Diese finanzielle Verkaufsförderung wird von Fundsmith LLP bereitgestellt. Fundsmith LLP ist von der Financial Conduct Authority zugelassen, wird durch diese reguliert und ist im Financial Services Register unter der Nummer 523102 eingetragen. Fundsmith LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC354233 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability partnership). Der eingetragene Sitz befindet sich in 33 Cavendish Square, London, W1G 0PW.